

**PROTOKOLL I**

**über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und  
über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

TITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel*

1. Begriffsbestimmungen

TITEL II

**BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“***Artikel*

2. Allgemeines
3. Kumulierung mit der EG-Vertragspartei
4. Kumulierung mit den CARIFORUM-Staaten
5. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern
6. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
7. In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
8. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
9. Maßgebende Einheit
10. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
11. Warenzusammenstellungen
12. Neutrale Elemente

TITEL III

**TERRITORIALE AUFLAGEN***Artikel*

13. Territorialitätsprinzip
14. Unmittelbare Beförderung
15. Ausstellungen

TITEL IV

**NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT***Artikel*

16. Allgemeines
17. Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
18. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
19. Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
20. Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise
21. Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung
22. Ermächtigter Ausführer
23. Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
24. Vorlage der Ursprungsnachweise
25. Einfuhr in Teilsendungen
26. Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

- 27. **Informationsverfahren für Kumulierungszwecke**
- 28. **Belege**
- 29. **Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**
- 30. **Abweichungen und Formfehler**

## TITEL V

**METHODEN DER VERWALTUNGZUSAMMENARBEIT***Artikel*

- 31. **Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen**
- 32. **Übermittlung von Angaben über Zollbehörden**
- 33. **Gegenseitige Amtshilfe**
- 34. **Prüfung der Ursprungsnachweise**
- 35. **Prüfung der Lieferantenerklärung**
- 36. **Streitbeilegung**
- 37. **Sanktionen**
- 38. **Freizonen**
- 39. **Ausnahmeregelungen**

## TITEL VI

**CEUTA UND MELILLA***Artikel*

- 40. **Besondere Bestimmungen**

## TITEL VII

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel*

- 41. **Änderung des Protokolls**
- 42. **Aufgaben des Sonderausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels**
- 43. **Überprüfung**
- 44. **Anhänge**

**ANHÄNGE**

ANHANG I von Protokoll I:

**Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II**

ANHANG II von Protokoll I:

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

ANHANG III von Protokoll I:

**Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung**

ANHANG IV von Protokoll I:

**Erklärung auf der Rechnung**

ANHANG V A von Protokoll I:

**Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft**

ANHANG V B von Protokoll I:

**Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft**

ANHANG VI von Protokoll I:

**Auskunftsblatt**

ANHANG VII von Protokoll I:

**Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung**

ANHANG VIII von Protokoll I:

**Benachbarte Entwicklungsländer**

ANHANG IX von Protokoll I:

**Überseeische Länder und Gebiete**

ANHANG X von Protokoll I:

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 1. Oktober 2015 Anwendung findet und für die Artikel 5 keine Anwendung findet**

ANHANG XI von Protokoll I:

**Andere AKP-Staaten**

ANHANG XII von Protokoll I:

**Von der Kumulierung nach Artikel 4 ausgeschlossene Ursprungserzeugnisse Südafrikas**

ANHANG XIII von Protokoll I:

**Ursprungserzeugnisse Südafrikas, auf die die in Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 31. Dezember 2009 Anwendung findet**

TITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge.
- b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.
- c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.
- e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird.
- f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist.
- i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der aus Drittländern in die EG-Vertragspartei, in die CARIFORUM-Staaten oder in die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) eingeführten Vormaterialien.
- j) „Kapitel“ und „Positionen“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet).

k) „Einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.

- l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.
- m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.
- n) „ÜLG“ sind die in Anhang IX definierten überseeischen Länder und Gebiete.
- o) „Andere AKP-Staaten“ sind die in Anhang XI aufgeführten Staaten.

TITEL II

**BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“**

*Artikel 2*

**Allgemeines**

- (1) Für die Zwecke des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens-CARIFORUM-EG, im Folgenden „das Abkommen“ genannt, gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EG-Vertragspartei:
  - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls in der EG-Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
  - b) Erzeugnisse, die in der EG-Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der EG-Vertragspartei im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der CARIFORUM-Staaten:
  - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls in den CARIFORUM-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
  - b) Erzeugnisse, die in den CARIFORUM-Staaten unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in den CARIFORUM-Staaten im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten die CARIFORUM-Staaten als ein Gebiet.

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr CARIFORUM-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des CARIFORUM-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 dieses Protokolls genannte Behandlung hinausgeht.

(4) Für die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse und für die Erzeugnisse der Tarifposition 1006 gilt Absatz 3 nach dem 1. Oktober 2015 bzw. nach dem 1. Januar 2010.

### Artikel 3

#### Kumulierung mit der EG-Vertragspartei

(1) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der CARIFORUM-Staaten, der ÜLG oder der anderen AKP-Staaten sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der EG-Partei, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 gilt die in den CARIFORUM-Staaten, in den ÜLG oder in den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in der EG-Vertragspartei vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in einem über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgehenden Maße in der EG-Vertragspartei be- oder verarbeitet werden.

(3) Die Kumulierung nach den Absätzen 1 und 2 kann auf die ÜLG und die anderen AKP-Staaten nur angewendet werden, wenn

- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Staaten und der Bestimmungsstaat eine Übereinkunft über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet;
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
- c) die EG-Vertragspartei den CARIFORUM-Staaten über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten ihrer Übereinkünfte über Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten mitteilt. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und die CARIFORUM-Staaten veröffentlichen nach ihren eigenen Verfahren den Zeitpunkt, ab dem die Kumulierung nach diesem Artikel zwischen den in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten angewendet werden darf, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

### Artikel 4

#### Kumulierung mit den CARIFORUM-Staaten

(1) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 gelten Vormaterialien mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, den ÜLG oder den anderen AKP-Staaten als Vormaterialien mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines

Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 gilt die in der EG-Vertragspartei, in den ÜLG oder den anderen AKP-Staaten vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in den CARIFORUM-Staaten vorgenommen, sofern die Vormaterialien anschließend in einem über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgehenden Maße in den CARIFORUM-Staaten be- oder verarbeitet werden.

(3) Die Kumulierung nach den Absätzen 1 und 2 kann auf die ÜLG und die anderen AKP-Staaten nur angewendet werden, wenn

- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Staaten und der Bestimmungsstaat eine Übereinkunft über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet;
  - b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
  - c) die CARIFORUM-Staaten der EG-Vertragspartei über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten ihrer Übereinkünfte über Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten mitteilt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und die CARIFORUM-Staaten veröffentlichen nach ihren eigenen Verfahren den Zeitpunkt, ab dem die Kumulierung nach diesem Artikel zwischen den in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten angewendet werden darf, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 gelten die Bestimmungen dieses Artikels für die in Anhang X aufgeführten Erzeugnisse nach dem 1. Oktober 2015 und für die Erzeugnisse der Tarifposition 1006 nach dem 1. Januar 2010 und nur wenn beim Herstellen derartiger Erzeugnisse Vormaterialien mit Ursprung in anderen AKP-Staaten verwendet werden oder wenn die Be- oder Verarbeitung in anderen AKP-Staaten durchgeführt wird.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Erzeugnisse des Anhangs XII mit Ursprung in Südafrika. Die Kumulierung nach diesem Artikel findet nach dem 31. Dezember 2009 für die in Anhang XIII aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika Anwendung.

### Artikel 5

#### Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

(1) Auf Antrag der CARIFORUM-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten in Anhang VIII aufgeführten Entwicklungslandes sind, als Vormaterialien mit Ursprung in einem CARIFORUM-Staat, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden sind.

(2) Der Auftrag ist nach Artikel 42 an den Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels zu richten.

(3) Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in dem CARIFORUM-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgeht,
- b) die CARIFORUM-Staaten, die EG-Vertragspartei und die betroffenen benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleisten.

(4) Die Vertragsparteien setzen den Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels über die Erzeugnisse in Kenntnis, auf die dieser Artikel keine Anwendung findet.

(5) Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des benachbarten Entwicklungslandes im Sinne von Anhang VIII sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

### Artikel 6

#### **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

(1) Als vollständig auf dem Gebiet der CARIFORUM-Staaten oder auf dem Gebiet der EG-Vertragspartei gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e)
  - i) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
  - ii) Erzeugnisse der Aquakultur, einschließlich der Marienkultur, sofern die Fische dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der EG-Vertragspartei oder eines CARIFORUM-Staates aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die CARIFORUM-Staaten oder die EG-Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;

k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem CARIFORUM-Staat ins Schiffsregister eingetragen sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines CARIFORUM-Staates führen;
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - i) Sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines CARIFORUM-Staates, oder
  - ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,

- die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem CARIFORUM-Staat haben und
- die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines CARIFORUM-Staates, von öffentlichen Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Staaten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 erkennt die EG-Vertragspartei auf Antrag eines CARIFORUM-Staates an, dass die von diesem CARIFORUM-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasten Schiffe als dessen „eigene Schiffe“ zu behandeln sind, sofern der Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels anerkennt, dass dem CARIFORUM-Staat mit der Charter- oder Leasingvereinbarung für die Wirtschaftsteilnehmern der EG-Vertragspartei das Vorkaufsrecht angeboten wurde, angemessene Möglichkeiten zum Ausbau der Fangkapazitäten geboten werden und dass dem CARIFORUM-Staat insbesondere die nautische und kaufmännische Verantwortung für die gecharterten oder geleasten Schiffe übertragen wird.

### Artikel 7

#### **In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse**

(1) Für die Zwecke von Artikel 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

(2) In den in Absatz 1 genannten Bedingungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, muss die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(3) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen von Anhang II nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich des Artikels 8.

#### Artikel 8

##### Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 7 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten ;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker<sup>(1)</sup>;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

<sup>(1)</sup> Darunter ist das Zerkleinern von Zuckerkörnern durch Schleifen oder Mahlen zu verstehen.

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien<sup>(2)</sup>;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der EG-Vertragspartei oder den CARIFORUM-Staaten an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

#### Artikel 9

##### Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreichung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

#### Artikel 10

##### Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausstattung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

<sup>(2)</sup> Für die Zwecke der Anwendung dieser Unterabsatzes und in Bezug auf Artikel 7 (in ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) kommen die Vertragsparteien überein, dass Artikel 8 Absatz 2 bedeutet, dass die Verwendung eines Vormaterials oder mehrerer Vormaterialien, das/die bereits Ursprungserzeugnis des Landes der Herstellung ist/sind, bedeutet, dass eine Verarbeitung, die über eine „minimale Bearbeitung“ hinausgeht, bereits in diesem Herstellungsland durchgeführt wurde.

**Artikel 11****Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

**Artikel 12****Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

**TITEL III****TERRITORIALE AUFLAGEN****Artikel 13****Territorialitätsprinzip**

(1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 5 ohne Unterbrechung in den CARIFORUM-Staaten oder in der EG-Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus den CARIFORUM-Staaten oder aus der EG-Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 5 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

**Artikel 14****Unmittelbare Beförderung**

(1) Die in dem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses

Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen den Gebieten der CARIFORUM-Staaten und der EG-Vertragspartei befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines CARIFORUM-Staates, der EG-Vertragspartei oder eines ÜLG befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
  - b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
    - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
    - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel
- und
- iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

**Artikel 15****Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse aus einem CARIFORUM-Staat oder der EG-Vertragspartei zu einer Ausstellung in ein nicht in den Artikeln 3, 4 und 5 genanntes Land oder Gebiet versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die EG-Vertragspartei oder einen CARIFORUM-Staat verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem CARIFORUM-Staat oder der EG-Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem CARIFORUM-Staat oder in der EG-Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;

- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind

und

- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

#### TITEL IV

#### NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

##### Artikel 16

###### Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse eines CARIFORUM-Staates erhalten bei der Einfuhr in die EG-Vertragspartei und Ursprungserzeugnisse der EG-Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in einen CARIFORUM-Staat die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt) mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(2) Angeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 26 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

(3) Für die Anwendung dieser Titels bemühen sich die Ausführer, eine den CARIFORUM-Staaten und der EG-Vertragspartei geläufige Sprache zu verwenden.

##### Artikel 17

###### Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag

ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des ausführenden Landes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines CARIFORUM-Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EG-Vertragspartei oder eines CARIFORUM-Staates oder eines der in Artikel 3, 4 und 5 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

##### Artikel 18

###### Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- (1) Abweichend von Artikel 17 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
  - b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
- (3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
- (4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.
- (5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

#### Artikel 19

##### **Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
- (2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
- (4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

#### Artikel 20

##### **Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in einem CARIFORUM-Staat oder in der EG-Vertragspartei der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den CARIFORUM-Staaten oder in der EG-Vertragspartei durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

#### Artikel 21

##### **Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung**

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden
  - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22;
  - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
- (2) Die Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der CARIFORUM-Staaten oder der EG-Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.
- (3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.
- (4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV dieses Protokolls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
- (5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 22 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
- (6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

#### Artikel 22

##### **Ermächtigter Ausführer**

- (1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter die Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

### Artikel 23

#### Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

### Artikel 24

#### Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

### Artikel 25

#### Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7 308 und 9 406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

### Artikel 26

#### Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines

formlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

### Artikel 27

#### Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 3, des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 4 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus einem CARIFORUM-Staat, der EG-Vertragspartei, einem anderen AKP-Staat oder aus einem ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V A zu diesem Protokoll erbracht, die vom Ausführer in dem Staat der Herkunft der Vormaterialien oder bei Herkunft aus der EG-Vertragspartei in der EG-Vertragspartei abgegeben wird.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 3, des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 Absatz 2 wird der Nachweis für die in einem CARIFORUM-Staat, der EG-Vertragspartei, einem anderen AKP-Staat oder in einem ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V A und Anhang V B zu diesem Protokoll erbracht, die vom Ausführer in dem Staat der Herkunft der Vormaterialien oder bei Herkunft aus der EG-Vertragspartei in der EG-Vertragspartei abgegeben wird.

(3) Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung auszufertigen.

(4) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

(5) Die Lieferantenerklärung ist vom Lieferant eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen

Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(6) Die Lieferantenerklärung ist der Zollbehörde des ausführenden Landes vorzulegen, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

(7) Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in der Erklärung vorzulegen.

(8) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor dem Anwendungsdatum dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 26 des Protokolls Nr. 1 zum Cotonou-Abkommen abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

## Artikel 28

### Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 21 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines CARIFORUM-Staates, der EG-Vertragspartei oder eines der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem CARIFORUM-Staat, der EG-Vertragspartei oder einem der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten anderen Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in den CARIFORUM-Staaten, in der EG-Vertragspartei oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem CARIFORUM-Staat, in der EG-Vertragspartei oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den CARIFORUM-Staaten, in der EG-Vertragspartei oder in einem der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten anderen Länder oder Gebiete nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

## Artikel 29

### Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 21 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Abschriften dieser Erklärung und der Rechnung, der Lieferscheine oder anderer Handelspapiere, denen diese Erklärung beiliegt, sowie die in Artikel 27 Absatz 7 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

## Artikel 30

### Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

## TITEL V

### METHODEN DER VERWALTUNGZUSAMMENARBEIT

## Artikel 31

### Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen

Ursprungserzeugnisse der CARIFORUM-Staaten oder der EG-Vertragspartei im Sinne dieses Protokolls erhalten die Begünstigung des Abkommens nur, wenn die für die Durchführung und Anwendung der in diesem Protokoll festgelegten Vorschriften und Verfahren erforderlichen Regelungen, Strukturen und Systeme bestehen.

**Artikel 32****Übermittlung von Angaben über Zollbehörden**

(1) Die CARIFORUM-Staaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung und Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung oder der Lieferantenerklärungen zuständig sind, und übermitteln einander Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen verwenden.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung oder Lieferantenerklärungen werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingehen.

(2) Die CARIFORUM-Staaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterrichten einander unverzüglich über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jegliche Änderung der Absatz 1 genannten Angaben.

**Artikel 33****Gegenseitige Amtshilfe**

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die EG-Vertragspartei, die CARIFORUM-Staaten und die anderen in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Länder einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung oder der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden CARIFORUM-Staaten, Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Ländern an.

**Artikel 34****Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungeigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die das Ersuchen um Nachprüfung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung

der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines CARIFORUM-Staates, der EG-Vertragspartei oder eines der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere vorliegende Informationen darauf schließen, dass die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten worden sind, so führt das Ausfuhrland von sich aus oder auf Ersuchen des Einfuhrlandes die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlasst, dass diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zu widerhandlungen festzustellen und zu verhüten; zu diesem Zweck kann das betreffende Ausfuhrland das Einfuhrland um Mitwirkung an den Untersuchungen ersuchen.

**Artikel 35****Prüfung der Lieferantenerklärung**

(1) Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Vormaterialien haben.

(2) Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VI zu diesem Protokoll auszustellen. Stattdessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblatts verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben der Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und

inwieweit die Lieferantenerklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt werden konnte.

(4) Die Nachprüfung wird von den Zollbehörden des Landes durchgeführt, in dem die Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder jede Art von Kontrolle durchzuführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

(5) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

### **Artikel 36**

#### **Streitbeilegung**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 34 und 35, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

### **Artikel 37**

#### **Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

### **Artikel 38**

#### **Freizonen**

(1) Die CARIFORUM-Staaten und die EG-Vertragspartei treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

### **Artikel 39**

#### **Ausnahmeregelungen**

(1) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels, in diesem Artikel „der Ausschuss“, zugunsten von aus den CARIFORUM-Staaten ausgeführten Erzeugnissen getroffen werden.

(2) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in den CARIFORUM-Staaten dies rechtfertigt.

(3) Der/die betreffende/betreffenden CARIFORUM-Staat/Staaten übermittelt/übermitteln der EG-Vertragspartei vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss mit dem Antrag befasst wird, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Die EG-Vertragspartei befürwortet alle Anträge von CARIFORUM-Staaten, die nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet sind und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der EG-Vertragspartei führen können.

(5) Um dem Ausschuss die Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermittelt/übermitteln der/die antragstellende/antragstellenden CARIFORUM-Staat/Staaten zur Begründung seines/ihres Antrags auf dem Formblatt in Anhang VII zu diesem Protokoll so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:

- Bezeichnung des Enderzeugnisses,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in CARIFORUM-Staaten oder in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Ländern oder Gebieten oder der in diesen Ländern oder Gebieten be- oder verarbeiteten Vormaterialien,
- Herstellungsverfahren,
- erzielter Wertzuwachs,
- Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die EG-Vertragspartei,
- andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
- Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Der Ausschuss kann das Formblatt ändern.

(6) Bei der Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Entwicklungsstand oder geografische Lage des/der betreffenden CARIFORUM-Staates/Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungeregeln die Möglichkeit eines in einem CARIFORUM-Staat/CARIFORUM-Staaten bestehenden Wirtschaftszweiges, seine Ausfuhren in die EG-Vertragspartei fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen ihre Anwendung die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungeregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

(7) In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

(8) Der Ausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch 75 Arbeitstage nach Eingang des Antrags auf Ausnahmeregelung bei der EG-Vertragspartei ein Beschluss gefasst werden kann. Teilt die EG-Vertragspartei den CARIFORUM-Staaten nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen.

(9) a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuss festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf Jahre.

b) In dem Beschluss über die Ausnahmeregelung kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluss des Ausschusses vorgesehen werden, sofern der/die betreffende(n) CARIFORUM-Staat(en) drei Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringt/erbringen, dass er/sie die Bedingungen dieses Anhangs, für die die Ausnahmeregelung erteilt wurde, noch nicht erfüllen kann/können.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuss diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuss beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 8. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuss die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, dass sich die für den Beschluss über die Ausnahmeregelung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuss beschließen, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung oder andere Bestimmungen ihres Beschlusses zu ändern.

## TITEL VI

### CEUTA UND MELILLA

#### Artikel 40

##### Besondere Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls schließt der Begriff „EG-Vertragspartei“ Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der EG-Vertragspartei“ schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.

(2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der CARIFORUM-Staaten angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.

(3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla oder in der EG-Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in einem CARIFORUM-Staat be- oder verarbeitet, so gelten sie als in einem CARIFORUM-Staat vollständig hergestellt.

(4) Die in Ceuta und Melilla oder in der EG-Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in einem CARIFORUM-Staat vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in einem CARIFORUM-Staat weiterbe- oder verarbeitet werden.

(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 8 dieses Protokolls aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

## TITEL VII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 41

##### Änderung des Protokolls

Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

#### Artikel 42

##### Aufgaben des Sonderausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels

Nach Artikel 36 des Abkommens obliegt es dem Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels,

- a) nach Maßgabe des Artikels 5 Beschlüsse über die Kumulierung zu fassen,
- b) nach Maßgabe des Artikels 39 Beschlüsse über Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll zu fassen,
- c) die Durchführung und Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls zu überwachen.

*Artikel 43***Überprüfung**

Die Vertragsparteien überprüfen Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 drei Jahre nach Unterzeichnung des Abkommens in Hinblick auf eine Verringerung der in Anhang X dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse.

*Artikel 44***Anhänge**

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Protokolls.

---

## ANHANG I von Protokoll I

**Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II<sup>(1)</sup>****Bemerkung 1:**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 7 des Protokolls angesehen werden können.

**Bemerkung 2:**

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

**Bemerkung 3:**

1. Die Bestimmungen des Artikels 7 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der EG-Vertragspartei oder in den CARIFORUM-Staaten.

**Beispiel:**

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschniedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschniedete Stahl in der EG-Vertragspartei aus einem Ingots ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der EG-Vertragspartei hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
3. Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, dass nur Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

**Beispiel:**

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

<sup>(1)</sup> Alle Beispiele dienen nur der Erläuterung. Sie sind rechtlich nicht bindend.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammen genommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischprodukte angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- I. Seide
- II. Wolle
- III. grobe Tierhaare
- IV. feine Tierhaare
- V. Rosshaar
- VI. Baumwolle
- VII. Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- VIII. Flachs

- IX. Hanf
- X. Jute und andere textile Bastfasern
- XI. Sisal und andere textile Agavefasern
- XII. Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- XIII. synthetische Filamente
- XIV. künstliche Filamente
- XV. elektrische Leitfilamente
- XVI. synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- XVII. synthetische Spinnfasern aus Polyester
- XVIII. synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- XIX. synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- XX. synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- XXI. synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- XXII. synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid
- XXIII. synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid
- XXIV. andere synthetische Spinnfasern
- XXV. künstliche Spinnfasern aus Viskose
- XXVI. andere künstliche Spinnfasern
- XXVII. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspponnen
- XXVIII. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspponnen
- XXIX. Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist
- XXX. andere Erzeugnisse der Position 5605

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrämpelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen einzurichten sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien, und das getuftete Spinnstofferzeugnis ist folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspponnen.
4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

*Bemerkung 6:*

1. Im Falle von Spinnstofferzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote versehen sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtweges aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzurichten sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.
3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Erzeugnisse, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, wenn sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Wenn zum Beispiel eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

*Bemerkung 7:*

1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation,
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung <sup>(1)</sup>,
  - c) das Kracken,
  - d) das Reformieren,
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
  - g) die Polymerisation,
  - h) die Alkylierung,
  - i) die Isomerisation,
  - j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation,
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
  - c) das Kracken,
  - d) das Reformieren,
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

<sup>(1)</sup> Im Sinne der Unterpositionen 2712 90 31 bis 2712 90 39 gelten als „roh“ die Erzeugnisse deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 mindestens  $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  beträgt.

- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation,
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
- k) nur für Erzeugnisse der Position ex 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
- m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
- n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungeigenschaft.

---

## ANHANG II von Protokoll I

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)                                 |
|--------------------|---|--|
| Kapitel 01         | Lebende Tiere   | Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein  |
| Kapitel 02         | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                    |
| ex Kapitel 03      | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen:   | Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein   |
| 0304               | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 0305               | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 0306            | Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar                   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 0307            | Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 04      | Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                         |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
| 0403               | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sein müssen und</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex Kapitel 05      | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| ex 0502            | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet  | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten  |
| Kapitel 06         | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| Kapitel 07         | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| Kapitel 08         | Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Früchte und Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| ex Kapitel 09      | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| 0901               | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |
| 0902               | Tee, auch aromatisiert  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |
| ex 0910            | Mischungen von Gewürzen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |
| Kapitel 10         | Getreide  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|--|---|
| ex Kapitel 11      | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen |
| ex 1106            | Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713   | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708  |
| 1101               | Mehl von Weizen oder Mengkorn  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis   |
| Kapitel 12         | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |
| 1301               | Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                             |
| 1302               | Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:     |   |
|                    | – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert   | Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen  |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| Kapitel 14         | Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |
| ex Kapitel 15      | Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| 1501               | Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:   |   |
|                    | – Knochenfett und Abfallfett   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506                           |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
|                    | – andere   | Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207 |
| 1502               | Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:  |  |
|                    | – Knochenfett und Abfallfett   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506  |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |
| 1504               | Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:  |  |
|                    | – feste Fraktionen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504  |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| ex 1505            | Lanolin, raffiniert  | Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505  |
| 1506               | Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:   |  |
|                    | – feste Fraktionen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506  |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |
| 1507 bis<br>1515   | Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:   |  |
|                    | – Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrrenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
|                    | – feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl   | Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |
| 1516               | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.</li> </ul>      |
| 1517               | Margarine genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.</li> </ul> |
| ex Kapitel 16      | Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren; ausgenommen:  | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1   |
| 1604 und 1605      | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarsatz, aus Fischeiern gewonnen; Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex Kapitel 17      | Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex 1701            | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 1702               | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:    |  |
|                    | – chemisch reine Maltose und Fructose  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702  |
|                    | – andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|---|--|--|
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein müssen   |  |
| ex 1703            | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |  |
| 1704               | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 18      | Kakao und Zubereitungen aus Kakao; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex 1806            | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger</li> </ul>  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| 1901               | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |  |  |
|                    | – Malzextrakt   | Herstellen aus Getreide des Kapitels 10  |  |
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |  |

| HS-Position<br>(1)  | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|---------------------|---|---|
| 1902                | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:   |   |
|                     | - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend  | Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
|                     | - mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>   |
| 1903                | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108   |
| 1904                | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind,</li> <li>- bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte Zea indurata) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss und</li> <li>- bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| 1905                | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind  |
| ex Kapitel 20       | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| ex 2001             | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| ex 2004 und ex 2005 | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|--|---|
| 2006               | Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchdränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 2007               | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln:   |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker oder zugesetzten anderen Süßmitteln von 20 GHT oder weniger</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker oder zugesetzten anderen Süßmitteln von mehr als 20 GHT</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| ex 2008            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais</li> </ul>   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| 2009               | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|--|--|--|
|                    | – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker oder zugesetzten anderen Süßmitteln von 20 GHT oder weniger   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
|                    | – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker oder zugesetzten anderen Süßmitteln von mehr als 20 GHT   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 21      | Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |  |
| 2101               | Auszüge, Essensen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essensen und Konzentrate hieraus | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>  |  |
| 2103               | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:  |  |  |
|                    | – Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.   |  |
|                    | – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |  |
| ex 2104            | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005   |  |
| 2106               | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:   |  |  |
|                    | – mit einem Gehalt an Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 von 20 GHT oder weniger  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|--|---|
|                    | - mit einem Gehalt an Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 von mehr als 20 GHT  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>  |
| ex Kapitel 22      | Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>  |
| 2202               | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Orangen-, Trauben-, Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pam-pelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen</li> </ul> |
| 2207               | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,</li> <li>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul>  |
| 2208               | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,</li> <li>- bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul>  |
| ex Kapitel 23      | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| ex 2301            | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| ex 2303            | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT   | Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss  |
| ex 2306            | Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| 2309               | Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- das gesamte verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul> |
| ex Kapitel 24      | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |
| 2402               | Zigarren (einschließlich Stummeln), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen   | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen  |
| ex 2403            | Rauchtabak   | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen  |
| ex Kapitel 25      | Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex 2504            | Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen   | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraft   |
| ex 2515            | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger   | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise   |
| ex 2516            | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise  |
| ex 2518            | Dolomit, gebrannt  | Brennen von nicht gebranntem Dolomit   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|---|--|--|
| ex 2519            | Natürliche Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totegebrannte (gesinterte) Magnesia  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden. |  |
| ex 2520            | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |  |
| ex 2524            | Asbestfasern  | Herstellen aus Asbestkonzentrat  |  |
| ex 2525            | Glimmerpulver   | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall   |  |
| ex 2530            | Farberden, gebrannt oder gemahlen   | Brennen oder Mahlen von Farberden  |  |
| Kapitel 26         | Erze sowie Schlacken und Aschen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |  |
| ex Kapitel 27      | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |  |
| ex 2707            | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| ex 2709            | Öl aus bituminösen Mineralien, roh  | Schmelzung bituminöser Mineraleien   |  |
| 2710               | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (b)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| 2711               | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe   | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (b)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|---|--|--|
| 2712               | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (b)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| 2713               | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| 2714               | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| 2715               | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| ex Kapitel 28      | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 2805            | „Mischmetall“   | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |
| ex 2811            | Schwefeltrioxid   | Herstellen aus Schwefeldioxid  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 2833            | Aluminiumsulfat   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |  |
| ex 2840            | Natriumperborat   | Herstellen aus Dinatriumtetra-boratpentahydrat   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|---|--|--|
| ex Kapitel 29      | Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 2901            | Acyklische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| ex 2902            | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xyrole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)  | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |
| ex 2905            | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 2915               | Gesättigte acyclische einbasi- sche Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 2932            | – innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
|                    | – cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 2933               | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Hetero-atom(e)   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|--|--|---|
| 2934               | Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 30      | Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |   |
| 3002               | Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfractionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: |  |   |
|                    | - Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, oder ungemischte Erzeugnisse zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
|                    | - andere:  |  |   |
|                    | -- menschliches Blut   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
|                    | -- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
|                    | -- Blutfractionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|--|--|---|
|                    | -- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
|                    | -- andere  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
| 3003 und<br>3004   | Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):  |  |   |
|                    | - hergestellt aus Amikacin der Position 2941   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.  |   |
|                    | - andere   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| ex Kapitel 31      | Düngemittel; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3105            | Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natriumnitrat (Natronsalpeter)</li> <li>- Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)</li> <li>- Kaliumsulfat</li> <li>- Kaliummagnesiumsulfat</li> </ul> | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |  |
|--------------------|---|---|--|
| ex Kapitel 32      | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 3201            | Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate  | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 3205               | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (c)  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex Kapitel 33      | Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 3301               | Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terphaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warenguppe (d) dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex Kapitel 34      | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modeliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 3403            | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren (a)   | Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 3404               | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:  |  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen</li> </ul> | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,</li> <li>- Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823,</li> <li>- Vormaterialien der Position 3404</li> </ul> <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p> |
| ex Kapitel 35      | Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.   |
| 3505               | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:              |  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkeether und -ester</li> </ul>   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108   |
| ex 3507            | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| Kapitel 36         | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|---|--|---|
| ex Kapitel 37      | Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3701               | Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten: |  |   |
|                    | – Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3702               | Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3704               | Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 bis 3704 einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 38      | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3801            | – kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
|                    | – Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
| ex 3803            | Tallöl, raffiniert  | Raffinieren von rohem Tallöl<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex 3805            | Sulfatterpentinöl, gereinigt  | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3806            | Harzester   | Raffinieren von Harzsäuren<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex 3807            | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt  | Destillieren von Holzteer<br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 3808               | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelerkerzen und Fliegenfänger)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 3809               | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 3810               | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 3811               | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)                                      |
|--------------------|--|---|
|                    | – zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3812               | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3813               | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschergranaten und Feuerlöschbomben  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3814               | Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3818               | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3819               | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3820               | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |
| 3822               | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet                   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|---|--|
| 3823               | Technische einbasierte Fett-säuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole  |  |
|                    | – technische einbasierte Fett-säuren; saure Öle aus der Raffination:  | Herstellen, bei dem alle ver-wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
|                    | – technische Fettalkohole   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823  |
| 3824               | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mi-schungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  |  |
|                    | – folgende Waren dieser Posi-tion:<br>zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten<br>Naphtensäuren, ihre wasser-unlöslichen Salze und ihre Ester<br>Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905   | Herstellen, bei dem alle ver-wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht über-schreitet.<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vorma-terialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | Petroleumulfonate, ausge-nommen solche des Ammo-niums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhal-tige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze<br>Ionenaustauscher<br>Absorbentien zum Vervoll-ständigen des Vakuums in elektrischen Röhren<br>alkalische Eisenoxide (Gasrei-nigungsmasse)<br>Ammoniakwasser und ausge-brachte Gasreinigungsmassen<br>Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester<br>Fuselöle und Doppelöle<br>Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen<br>Kopierpasten auf der Grund-lage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien |  |
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vorma-terialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |  |
|--------------------|--|---|--|
| 3901 bis<br>3915   | Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:  |   |  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Additions homopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
| ex 3907            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Copolymeren, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzurichten sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet. (e)</p>  |  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polyester</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p>  |  |
| 3912               | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen  | <p>Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzurichten sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>   |  |
| 3916 bis<br>3921   | Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:  |   |  |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere:</li> </ul>  |   |  |

| HS-Position<br>(1)  | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|---------------------|---|--|---|
|                     | -- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT                         | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (e)</li> </ul>                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                     | -- andere   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (e)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3916 und ex 3917 | Profile, Rohre und Schläuche  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 3920             | - Folien und Filme aus Ionomeren  | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                     | - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen   | Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex 3921             | Folie aus Kunststoffen, metallisiert  | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron (f)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 3922 bis 3926       | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| ex Kapitel 40       | Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |   |
| ex 4001             | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp  | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk  |   |
| 4005                | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 4012                | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: |  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)                        |
|--------------------|--|---|
|                    | – Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk                    | Runderneuern von gebrauchten Reifen   |
|                    | – andere   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012                            |
| ex 4017            | Waren aus Hartkautschuk  | Herstellen aus Hartkautschuk  |
| ex Kapitel 41      | Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                      |
| ex 4102            | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart  | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen   |
| 4104 bis 4107      | Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109                                 | Nachgerben von vorgegerbtem Leder   |
| 4109               | Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder                                  | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| Kapitel 42         | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                      |
| ex Kapitel 43      | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                      |
| ex 4302            | Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:   |   |
|                    | – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen  | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammen gesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen        |
|                    | – andere   | Herstellen aus nicht zusammen gesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen   |
| 4303               | Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelz- fellen                                | Herstellen aus nicht zusammen gesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302                                   |
| ex Kapitel 44      | Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                      |
| ex 4403            | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet  | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit  |

| HS-Position<br>(1)     | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|------------------------|--|---|
| ex 4407                | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm  | Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken  |
| ex 4408                | Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessen oder geschält, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger | Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken   |
| ex 4409                | Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:  |   |
|                        | – geschliffen oder keilverzinkt  | Schleifen oder Keilverzinken  |
|                        | – gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen   | Friesen oder Profilieren  |
| ex 4410 bis<br>ex 4413 | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriesen für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke   | Friesen oder Profilieren  |
| ex 4415                | Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz  | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern  |
| ex 4416                | Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz  | Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet  |
| ex 4418                | – Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden. |
|                        | – gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen   | Friesen oder Profilieren  |
| ex 4421                | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe  | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409   |
| ex Kapitel 45          | Kork und Korkwaren; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| 4503                   | Waren aus Naturkork  | Herstellen aus Kork der Position 4501   |
| Kapitel 46             | Flechtwaren und Korbmacherwaren  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| Kapitel 47             | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| ex Kapitel 48      | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex 4811            | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |
| 4816               | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons               | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |
| 4817               | Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammensetzungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex 4818            | Toilettenpapier  | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |
| ex 4819            | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex 4820            | Briefpapierblöcke  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 4823            | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |
| ex Kapitel 49      | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| 4909               | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art                             | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind   |
| 4910               | Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:   |  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere</li> </ul>   | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind  |   |
| ex Kapitel 50      | Seide; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |   |
| ex 5003            | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrämpelt oder gekämmt  | Krämpeln oder Kämmen von Abfällen von Seide   |   |
| 5004 bis ex 5006   | Seidengarne, Schappeseiden-garne oder Bouretteseiden-garne   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrämpelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrämpelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |   |
| 5007               | Gewebe aus Seide, Schap-peseide oder Bourretteseide:   |   |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Verbindung mit Kautschukfäden</li> </ul>   | Herstellen aus einfachen Gar-nen (g)  |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere</li> </ul>   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrämpelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul>   | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpf-echt Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 51      | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 5106 bis<br>5110   | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |
| 5111 bis<br>5113   | Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: |  |
|                    | – in Verbindung mit Kautschukfäden                             | Herstellen aus einfachen Garnen (g)  |
|                    | – andere   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul>  |
| ex Kapitel 52      | Baumwolle; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| 5204 bis<br>5207   | Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle                        | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |
| 5208 bis<br>5212   | Gewebe aus Baumwolle:  |  |
|                    | – in Verbindung mit Kautschukfäden                             | Herstellen aus einfachen Garnen (g)  |
|                    | – andere   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul>  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |  |
|--------------------|---|---|--|
| ex Kapitel 53      | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |  |
| 5306 bis 5308      | Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne                              | Herstellen aus (g): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |  |
| 5309 bis 5311      | Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:                |   |  |
|                    | – in Verbindung mit Kautschukfäden  | Herstellen aus einfachen Garren (g)   |  |
|                    | – andere  | Herstellen aus (g): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul>  | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 5401 bis 5406      | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten            | Herstellen aus (g): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |  |
| 5407 und 5408      | Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:                      |   |  |
|                    | – in Verbindung mit Kautschukfäden  | Herstellen aus einfachen Garren (g)   |  |
|                    | – andere  | Herstellen aus (g): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul>  | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |  |
|--------------------|---|--|--|
| 5501 bis<br>5507   | Synthetische oder künstliche Spinnfasern  | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse   |  |
| 5508 bis<br>5511   | Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern                               | Herstellen aus (g):<br>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung   |  |
| 5512 bis<br>5516   | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:  |  |  |
|                    | – in Verbindung mit Kautschukfäden  | Herstellen aus einfachen Garnen (g)  |  |
|                    | – andere  | Herstellen aus (g):<br>– Kokosgarnen,<br>– natürlichen Fasern,<br>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Papier  | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 56      | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tau; Seilerwaren; ausgenommen: | Herstellen aus (g):<br>– Kokosgarnen,<br>– natürlichen Fasern,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung   |  |
| 5602               | Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:                            |  |  |
|                    | – Nadelfilz   | Herstellen aus (g):<br>– natürlichen Fasern,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br>Jedoch können<br>– Monofil aus Polypropylen der Position 5402,<br>– Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder<br>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. |  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|--|---|
|                    | – andere   | Herstellen aus (g):<br>– natürlichen Fasern,<br>– Spinnfasern aus Kasein oder<br>– chemischen Vormaterialien<br>oder Spinnmasse   |
| 5604               | Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:                       |   |
|                    | – Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen  | Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen   |
|                    | – andere   | Herstellen aus (g):<br>– natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung  |
| 5605               | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen | Herstellen aus (g):<br>– natürlichen Fasern,<br>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung |
| 5606               | Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“   | Herstellen aus (g):<br>– natürlichen Fasern,<br>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung |
| Kapitel 57         | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
|                    | – aus Nadelfilz   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</li> <li>– Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</li> <li>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</li> <li>– Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.</li> </ul> |
|                    | – aus anderem Filz  | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinne-rei bearbeitet, oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |
|                    | – andere  | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen oder Jutegar-nen,</li> <li>– Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamen-ten,</li> <li>– natürlichen Fasern oder</li> <li>– synthetischen oder künstli-chen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinne-rei bearbeitet.</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.</p>   |
| ex Kapitel 58      | Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffgerzeugnisse; Spitzer; Tapisserien; Posamentierwa-ren; Stickereien; ausge-nommen:  |   |
|                    | – in Verbindung mit Kaut-schukfäden   | Herstellen aus einfachen Gar-nen (g)  |
|                    | – andere  | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstli-chen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinne-rei bearbeitet, oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |
| 5805               | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobe-lins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektio-niert | Herstellen, bei dem alle ver-wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
| 5810               | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| 5901               | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen   |   |
| 5902               | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:  |   |   |
|                    | – mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger   | Herstellen aus Garnen   |   |
|                    | – andere  | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse  |   |
| 5903               | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902  | Herstellen aus Garnen   | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflicht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 5904               | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten  | Herstellen aus Garnen (g):  |   |
| 5905               | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:   |   |   |
|                    | – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen  | Herstellen aus Garnen   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |  |
|--------------------|---|---|--|
|                    | – andere  | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 5906               | Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:   |   |  |
|                    | – Gewirke und Gestricke   | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>                         |  |
|                    | – andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT   | Herstellen aus chemischen Vormaterialien  |  |
|                    | – andere  | Herstellen aus Garnen   |  |
| 5907               | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen  | Herstellen aus Garnen   | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 5908               | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt: |   |  |
|                    | – Glühstrümpfe, getränkt  | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe   |  |
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |  |
| 5909 bis 5911      | Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:  |   |  |
|                    | – Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911   | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310   |  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911</li> </ul> | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- den folgenden Vormaterialien:</li> <li>- Garne aus Polytetrafluorethylen (h),</li> <li>- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</li> <li>- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</li> <li>- Monofile aus Polytetrafluorethylen (h),</li> <li>- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenterphthalamid,</li> <li>- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspunnen mit Acrylfasern (h),</li> <li>- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandincethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>  | <p>Herstellen aus (g):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |
| Kapitel 60         | Gewirke und Gestricke   | Herstellen aus Garnen (g):  |
| Kapitel 61         | Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:  |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> </ul>  | Herstellen aus (g) (i):   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>  | Herstellen aus Garnen (g):  |
| ex Kapitel 62      | Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:   | Herstellen aus Geweben  |
| 6213 und 6214      | Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|--|--|---|
|                    | – bestickt   | Herstellen aus Garnen (g) (i):   | Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (g)  |
|                    | – andere   | Herstellen aus Garnen (g) (i):   | Herstellen und anschließendes Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert der verwendeten unbedruckten Waren der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 6217               | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212: |  |   |
|                    | – bestickt   | Herstellen aus Garnen (i):   | Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (i)  |
|                    | – Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen  | Herstellen aus Garnen (i):   | Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (i)  |
|                    | – gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| ex Kapitel 63      | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammensetzungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |   |
| 6301 bis 6304      | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:   |  |   |
|                    | – aus Filz oder Vliesstoffen   | Herstellen aus (i): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fasern oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |   |
|                    | – andere:  |  |   |
|                    | -- bestickt  | Herstellen aus Garnen (g) (j):   | Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
|                    | -- andere  | Herstellen aus Garnen (g) (j):   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 6305               | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken   | Herstellen aus Garnen (g):   |
| 6306               | Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfboogieboards und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:  | Herstellen aus Geweben   |
| 6307               | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 6308               | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf            | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. |
| ex Kapitel 64      | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406  |
| 6406               | Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex Kapitel 65      | Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| 6503               | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutschuppen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet  | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (g)   |
| 6505               | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (g)   |
| ex Kapitel 66      | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |

| HS-Position<br>(1)                | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)                    |
|-----------------------------------|--|---|
| 6601                              | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| Kapitel 67                        | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                  |
| ex Kapitel 68                     | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                  |
| ex 6803                           | Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer   | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer  |
| ex 6812                           | Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |
| ex 6814                           | Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen  | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)                               |
| Kapitel 69                        | Keramische Waren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                  |
| ex Kapitel 70                     | Glas und Glaswaren; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                  |
| ex 7003<br>ex 7004 und<br>ex 7005 | Glas mit nicht reflektierender Schicht   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |
| 7006                              | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: |   |
|                                   | – Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter (k)  | Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006   |
|                                   | – andere   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |
| 7007                              | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |
| 7008                              | Mehrschichtige Isolierverglasungen   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |
| 7009                              | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |

| HS-Position<br>(1)                 | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |  |
|------------------------------------|--|---|--|
| 7010                               | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  | Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 7013                               | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  | Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 7019                            | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)   | Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>– ungefärbten Glasstabelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder</li> <li>– Glaswolle</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 71                      | Echte Perlen oder Zuchtpерlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasienschmuck; Münzen; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |  |
| ex 7101                            | Echte Perlen oder Zuchtpерlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |
| ex 7102,<br>ex 7103 und<br>ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet   | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen   |  |
| 7106,<br>7108 und<br>7110          | Edelmetalle:   |   |  |
|                                    | – in Rohform   | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind  | Elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen  |
|                                    | – als Halbzeug oder Pulver   | Herstellen aus Edelmetallen in Rohform  |  |
| ex 7107,<br>ex 7109 und<br>ex 7111 | Metalle, mit Edelmetallen plattierte, als Halbzeug   | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform  |  |
| 7116                               | Waren aus echten Perlen oder Zuchtpерlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)    |   |
|--------------------|---|---|---|
| 7117               | Fantaseschmuck  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  | Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattierte, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 72      | Eisen und Stahl; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |   |
| 7207               | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                     |   |
| 7208 bis 7216      | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl  | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207             |   |
| 7217               | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl  | Herstellen aus Halbzeug der Position 7207   |   |
| ex 7218            | Halbzeug  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                     |   |
| 7219 bis 7222      | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl  | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218                       |   |
| 7223               | Draht aus nicht rostendem Stahl   | Herstellen aus Halbzeug der Position 7218   |   |
| ex 7224            | Halbzeug  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                     |   |
| 7225 bis 7228      | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl  | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224 |   |
| 7229               | Draht aus anderem legierten Stahl   | Herstellen aus Halbzeug der Position 7224   |   |
| ex Kapitel 73      | Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |   |
| ex 7301            | Spundwanderzeugnisse  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206   |   |
| 7302               | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206   |   |

| HS-Position<br>(1)        | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|---------------------------|--|--|
| 7304,<br>7305 und<br>7306 | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224  |
| ex 7307                   | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend  | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 7308                      | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.   |
| ex 7315                   | Gleitschutzketten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex Kapitel 74             | Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| 7401                      | Kupfermatte; Zementkupfer (gefältes Kupfer)  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| 7402                      | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| 7403                      | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:   |  |
|                           | – raffiniertes Kupfer  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
|                           | – Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend  | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer  |
| 7404                      | Abfälle und Schrott, aus Kupfer  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 7405               | Kupfervorlegierungen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex Kapitel 75      | Nickel und Waren daraus; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| 7501 bis 7503      | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex Kapitel 76      | Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| 7601               | Aluminium in Rohform   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| 7602               | Abfälle und Schrott, aus Aluminium   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind   |
| ex 7616            | Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche und -bänder, aus Aluminium         | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden;</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| Kapitel 77         | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System  |  |
| ex Kapitel 78      | Blei und Waren daraus; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)                              | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 7801               | Blei in Rohform:                                     |  |
|                    | – raffiniertes Blei                                  | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei  |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.  |
| 7802               | Abfälle und Schrott, aus Blei                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex Kapitel 79      | Zink und Waren daraus; ausgenommen:                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| 7901               | Zink in Rohform                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.  |
| 7902               | Abfälle und Schrott, aus Zink                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex Kapitel 80      | Zinn und Waren daraus; ausgenommen:                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> |
| 8001               | Zinn in Rohform                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.  |
| 8002 und 8007      | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind   |
| Kapitel 81         | Andere unedle Metalle; Cermetts; Waren daraus:       |  |
|                    | – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| ex Kapitel 82      | Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |
| 8206               | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. |
| 8207               | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenk-schmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>                          |
| 8208               | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>                          |
| ex 8211            | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.   |
| 8214               | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.   |
| 8215               | Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.   |
| ex Kapitel 83      | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|--|--|---|
| ex 8302            | Baubeschläge und automatische Türschließer   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen die anderen Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.              |   |
| ex 8306            | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen die anderen Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.              |   |
| ex Kapitel 84      | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8401            | Kernbrennstoffelemente   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8402               | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8403 und ex 8404   | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8406               | Dampfturbinen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8407               | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8408               | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8409               | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
| 8411               | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8412               | Andere Motoren und Kraftmaschinen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex 8413            | Rotierende Verdrängerpumpen   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8414            | Ventilatoren für industrielle Zwecke  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8415               | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Lufteuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind                  |
| 8418               | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415                              | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
| ex 8419            | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8420               | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8423               | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8425 bis<br>8428   | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8429               | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: |   |   |
|                    | – Straßenwalzen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
|                    | – andere   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8430               | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8431            | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8439               | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8441               | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8444 bis 8447      | Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex 8448            | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Positionen 8444 und 8445  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|---|--|---|
| 8452               | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:   |  |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt</li> </ul>  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind</li> </ul> |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8456 bis<br>8466   | Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör der Positionen 8456 bis 8466   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8469 bis<br>8472   | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8480               | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8482               | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8484               | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|---|--|
| 8485               | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex Kapitel 85      | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:                         | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   |
| 8501               | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei den Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                     |
| 8502               | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei den Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von insgesamt 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> |
| ex 8504            | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 8518            | Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
| 8519               | Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8520               | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8521               | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8522               | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8523               | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8524               | Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: |   |   |
|                    | – Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
|                    | – andere   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem Vormaterialien, die in die Position 8523 einzuordnen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8525               | Sendegeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8526               | Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8527               | Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                       | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8528               | Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8529               | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt  |   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
|                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8535 und<br>8536   | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8537               | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul>                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8541            | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8542               | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>- bei dem Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von insgesamt 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
| 8544               | Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8545               | Kohleelektroden, Kohlebürssten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8546               | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8547               | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8548               | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex Kapitel 86      | Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 8608               | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|--|--|---|
| ex Kapitel 87      | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |
| 8709               | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8710               | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8711               | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:  |  |   |
|                    | – mit Hubkolbenverbrunnungsmotor mit einem Hubraum von:  |  |   |
|                    | – – 50 cm <sup>3</sup> oder weniger  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | – – mehr als 50 cm <sup>3</sup>  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | – andere   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |   |
|--------------------|---|--|---|
| ex 8712            | Fahrräder, ohne Kugellager  | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8715               | Kinderwagen und Teile davon   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8716               | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 88      | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 8804            | Rotierende Fallschirme  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 8805               | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugsbildung; Teile davon   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| Kapitel 89         | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex Kapitel 90      | Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9001               | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| 9002               | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 9004               | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| ex 9005            | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| ex 9006            | Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung                               | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 9007               | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 9011               | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikropulsion   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzereihen sind,</li> <li>– der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)  | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|--|---|---|
| ex 9014            | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9015               | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografia, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompassse; Entfernungsmesser  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9016               | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9017               | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9018               | Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:  |   |   |
|                    | – zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 9018   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                    | – andere   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li></ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9019               | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li></ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
| 9020               | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9024               | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9025               | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9026               | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9027               | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9028               | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:  |   |   |
|                    | – Teile und Zubehör   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |
|--------------------|---|---|
|                    | – andere  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |
| 9029               | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9030               | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9031               | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9032               | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9033               | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| ex Kapitel 91      | Uhrmacherwaren; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |
| 9105               | Andere Uhren  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|--------------------|---|---|---|
| 9109               | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9110               | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und</li> <li>– bei den Vormaterialien, die in die Position 9114 einzuriehen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9111               | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzuriehen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9112               | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzuriehen sind,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 9113               | Uhrarmbänder und Teile davon:   |   |   |
|                    | – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
|                    | – andere  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| Kapitel 92         | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |

| HS-Position<br>(1)  | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)  |   |
|---------------------|---|---|---|
| ex Kapitel 94       | Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| ex 9401 und ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder<br>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, bei dem               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
|                     |   | - ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und<br>- alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind       |   |
| 9405                | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| 9406                | Vorgefertigte Gebäude   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet   |   |
| ex Kapitel 95       | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind  |   |
| 9503                | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art   | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |   |
| ex 9506             | Golfschläger und Teile davon  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.  |   |

| HS-Position<br>(1)  | Warenbezeichnung<br>(2)   | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|---------------------|---|--|
| ex Kapitel 96       | Verschiedene Waren; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind   |
| ex 9601 und ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen   | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position  |
| ex 9603             | Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |
| 9605                | Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung   | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet. |
| 9606                | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>                           |
| 9608                | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder spitzen derselben Position verwendet werden.   |
| 9612                | Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</li> </ul>                           |
| ex 9613             | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet  |

| HS-Position<br>(1) | Warenbezeichnung<br>(2)                            | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen<br>(3) oder (4)   |
|--------------------|--|--|
| ex 9614            | Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe                      | Herstellen aus Pfeifenrohformen  |
| Kapitel 97         | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind |

**Anmerkungen:**

- (a) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.
- (b) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.
- (c) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.
- (d) Als Warenguppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.
- (e) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.
- (f) Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.
- (g) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.
- (h) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.
- (i) Siehe Bemerkung 6.
- (j) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.
- (k) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated

## ANHANG III von Protokoll I

**Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im diesem Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

## WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)   |  | <b>EUR.1 Nr. A 000.000</b>   |   |
| Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten   |  |  |   |
| 2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen<br>.....<br>und<br>.....<br>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)  |  |  |   |
| 3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br>(Ausfüllung freigestellt)  |  | 4. Staat, Staatengruppe<br>oder Gebiet, als<br>dessen bzw. deren<br>Ursprungserzeugnisse die<br>Waren gelten   | 5. Bestimmungsstaat,<br>-staatengruppe oder -gebiet |
| 6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung<br>freigestellt)   |  | 7. Bemerkungen   |   |
| 8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der<br>Packstücke (''); Warenbezeichnung   |  | 9. Rohmasse (kg) oder<br>andere Maßeinheit<br>(Liter, m <sup>3</sup> usw.)   | 10. Rechnungen<br>(Ausfüllung freigestellt)         |
| 11. SICHTVERMERK DER ZOLLEHÖRDE<br><br>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.<br>Ausfuhrpapier (²)<br>Art/Muster ..... Nr. ....<br>Zollbehörde .....<br>Ausstellender/s Staat/Gebiet: .....<br>.....<br>Datum.....<br>.....<br>(Unterschrift) |  | 12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS<br><br>Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten<br>Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese<br>Bescheinigung zu erlangen.<br><br>Ort und Datum .....<br>.....<br>(Unterschrift) |   |
| (¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.<br>(²) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.   |  |  |   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>13. Ersuchen um Nachprüfung</b>, zu übersenden an:</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>.....<br/><i>(Ort und Datum)</i></p> <p>.....<br/><i>(Unterschrift)</i></p> | <p><b>14. Ergebnis der Nachprüfung</b></p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).</p> <p>.....<br/><i>(Ort und Datum)</i></p> <p>.....<br/><i>(Unterschrift)</i></p> |
|---|--|

(\*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

#### Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <p><b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>   | <b>EUR.1 Nr. A 000.000</b>   |   |  |
| Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten   |  |   |  |
| <p><b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b></p> <p>.....<br/>und<br/>.....</p> <p>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p> |  |   |  |
| <p><b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)<br/>(Ausfüllung freigestellt)</p>   | <p><b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten</b></p> | <p><b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b></p>                    |  |
| <p><b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)</p>  | <p><b>7. Bemerkungen</b></p>   |   |  |
| <p><b>8. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ('); Warenbezeichnung</b></p>   |  | <p><b>9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m<sup>3</sup> usw.)</b></p> | <p><b>10. Rechnungen</b><br/>(Ausfüllung freigestellt)</p> |
| <small>(') Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.</small>   |  |   |  |

## ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

**ERKLÄRT**, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen;

**BESCHREIBT** den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**LEGT** die folgenden Nachweise vor (¹):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**VERPFLICHTET SICH**, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

**BEANTRAGT** Ausstellung der beigelegten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
*(Ort und Datum)*

.....  
*(Unterschrift)*

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

## ANHANG IV von Protokoll I

**Erklärung auf der Rechnung**

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

**Bulgarische Fassung**

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... <sup>(1)</sup>) декларира, че освен ако не е посочено друго, тези продукти са с префериран произход ... <sup>(2)</sup>.

**Spanische Fassung**

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera nº ... <sup>(1)</sup>] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... <sup>(2)</sup>.

**Tschechische Fassung**

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... <sup>(1)</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ... <sup>(2)</sup>.

**Dänische Fassung**

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... <sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... <sup>(2)</sup>.

**Deutsche Fassung**

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... <sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... <sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

**Estrnische Fassung**

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ... <sup>(1)</sup>) deklareerib, et need tooted on ... <sup>(2)</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

**Griechische Fassung**

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο [άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... <sup>(1)</sup>] δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμσιακής καταγωγής ... <sup>(2)</sup>.

**Englische Fassung**

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... <sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... <sup>(2)</sup> preferential origin.

**Französische Fassung**

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° ... <sup>(1)</sup>] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... <sup>(2)</sup>.

**Italienische Fassung**

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n...<sup>(1)</sup>] dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

**Lettische Fassung**

Eksportētājs ražojumiem, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas pilnvara Nr. ...<sup>(1)</sup>), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir skaidri noteikts citādi, šiem ražojumiem ir preferenciāla izcelsme no ...<sup>(2)</sup>.

**Litauische Fassung**

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ...<sup>(1)</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ...<sup>(2)</sup> preferencinės kilmės prekės.

**Ungarische Fassung**

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ...<sup>(1)</sup>) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ...<sup>(2)</sup> származásúak.

**Maltesische Fassung**

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru ...<sup>(1)</sup>) jiddikjara li, hlied fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenziali ...<sup>(2)</sup>.

**Niederländische Fassung**

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële oorsprong zijn uit.....<sup>(2)</sup>.

**Polnische Fassung**

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ...<sup>(1)</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają preferencyjne pochodzenie z ...<sup>(2)</sup>.

**Portugiesische Fassung**

O abaixo assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [autorização aduaneira nº. ...<sup>(1)</sup>], declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

**Rumänische Fassung**

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ...<sup>(1)</sup>) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ...<sup>(2)</sup>.

**Slowenische Fassung**

Izvoznik blaga, zajetega v tem dokumentu (pooblastilo carinskih organov št ...<sup>(1)</sup>), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ...<sup>(2)</sup> poreklo.

**Slowakische Fassung**

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ...<sup>(1)</sup>) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ...<sup>(2)</sup>.

**Finnische Fassung**

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuukskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita<sup>(2)</sup>.

**Schwedische Fassung**

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>

.....  
(Ort und Datum)<sup>(3)</sup>

.....  
(Unterschrift des Ausführers und Name  
des Unterzeichners in Druckschrift)<sup>(4)</sup>

---

**Anmerkungen**

- (<sup>1</sup>) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
  - (<sup>2</sup>) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 40 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
  - (<sup>3</sup>) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
  - (<sup>4</sup>) Siehe Artikel 21 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
-

## ANHANG V A von Protokoll I

**Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft**

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung .....(1)

aufgeführten Waren in .....(2) hergestellt worden sind und die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EG-Vertragspartei erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....(3) .....(4)

.....(5)

*Anmerkung*

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

(1) Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ..... gekennzeichneten Waren in ..... hergestellt worden sind“

Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 27 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

(2) Die Europäische Gemeinschaft, Mitgliedstaat der Europäischen Union, CARIFORUM-Staat, ÜLG oder anderer AKP-Staat. Wird ein CARIFORUM-Staat, ein ÜLG oder ein anderer AKP-Staat aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der EG-Vertragspartei, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.

(3) Ort und Datum.

(4) Name und Stellung in der Firma.

(5) Unterschrift.

## ANHANG V B von Protokoll I

**Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft**

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung ..... (1) aufgeführten .....(1) Waren in .....(2) hergestellt worden sind und folgende Teile oder Vormaterialien enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der CARIFORUM-Staaten, der EG-Vertragspartei, der ÜLG oder der anderen AKP-Staaten gelten:

.....(3).....(4)

.....(5)

.....

.....

.....(6)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....(7).....(8)

.....(9)

**Anmerkung**

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

(<sup>1</sup>) Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ..... gekennzeichneten Waren in ..... hergestellt worden sind“

Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 27 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

(<sup>2</sup>) Die Europäische Gemeinschaft, Mitgliedstaat der Europäischen Union, CARIFORUM-Staat, ÜLG oder anderer AKP-Staat.

(<sup>3</sup>) Die Warenbezeichnung ist in allen Fällen anzugeben. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass sie die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren ermöglicht.

(<sup>4</sup>) Zollwert, falls erforderlich.

(<sup>5</sup>) Ursprungsland, falls erforderlich. Es muss sich um einen Präferenzursprung handeln, ansonsten ist als Ursprungsland „Drittland“ anzugeben.

(<sup>6</sup>) Zusatz „und in [der Europäischen Gemeinschaft] [Mitgliedstaat der Europäischen Union] [CARIFORUM-Staat] [ÜLG] [anderer AKP-Staat] ..... folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind: .....“ mit einer Beschreibung der durchgeföhrten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

(<sup>7</sup>) Ort und Datum.

(<sup>8</sup>) Name und Stellung in der Firma.

(<sup>9</sup>) Unterschrift.

## ANHANG VI von Protokoll I

**Auskunftsblatt**

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.
3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

|  |  |   |               |                  |
|--|--|---|---------------|------------------|
| 1. Lieferant (¹)   |  | <b>AUSKUNFTSBLATT</b><br>zur Erleichterung der Ausstellung einer<br><b>WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG</b><br>für den Präferenzverkehr zwischen<br>...<br>und<br>...   |               |                  |
| 2. Empfänger (¹)   |  |   |               |                  |
| 3. Be- oder Verarbeiter (¹)  |  | 4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist   |               |                  |
| 6. Einfuhrzollstelle (¹)   |  | 5. Für den Dienstgebrauch   |               |                  |
| 7. Einfuhrpapier (²)<br><br>Art/Muster ..... Nr. ....<br>Serie<br>Datum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>   |  |   |               |                  |
| <b>IN DIE BESTIMMUNGSLÄNDER VERSANDTE WAREN</b>  |  |   |               |                  |
| 8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke   |  | 9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren<br>Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)   |               | 10. Menge (¹)    |
|  |  |   |               | 11. Wert (⁴)     |
| <b>VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN</b>  |  |   |               |                  |
| 12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren<br>Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)   |  | 13. Ursprungsland   | 14. Menge (³) | 15. Wert (²) (⁵) |
| 16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung  |  |   |               |                  |
| 17. Bemerkungen  |  |   |               |                  |
| 18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE<br><br>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt:<br><br>Papier .....<br>Art/Muster ..... Nr. ....<br>Zollbehörde .....<br>Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> |  | <b>19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN</b><br><br>Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind.<br><br>..... <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/><br>..... (Ort) ..... (Datum)<br><br>.....<br>(Unterschrift) |               |                  |
|  |  | Amtlicher Stempel<br><br>.....<br>(Unterschrift)  |               |                  |

(¹) (²) (³) (⁴) (⁵) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

| <b>ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG</b>   | <b>ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b>  |
|--|--|
| Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit. | Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von der auf ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind (*).</li> <li>b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen) (*).</li> </ul> |
| (Ort und Datum)  | (Ort und Datum)  |
| Amtlicher Stempel  | Amtlicher Stempel  |
| .....  | .....  |
| ..... (Unterschrift des Beamten)   | ..... (Unterschrift des Beamten)   |
| (*) Nichtzutreffendes streichen.   |  |

**Anmerkungen**

- (<sup>1</sup>) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.
- (<sup>2</sup>) Ausfüllung freigestellt.
- (<sup>3</sup>) kg, hl, m<sup>3</sup> oder andere Maßeinheit.
- (<sup>4</sup>) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.
- (<sup>5</sup>) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.

## ANHANG VII von Protokoll I

**Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung**

|  |   |
|--|---|
| 1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses<br>1.1. Einreihung (HS-Code)   | 2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die EG-Vertragspartei<br>(Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)  |
| 3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern<br>Einreihung (HS-Code)                                    | 4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern  |
| 5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern  | 6. Wert der Enderzeugnisse  |
| 7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern  | 8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann  |
| 9. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten | 10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten  |
| 11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten                      | 12. Be- oder Verarbeitungen, die in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten an Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind, ohne dass diese die Ursprungseigenschaft erworben haben |
| 13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung von ..... bis .....  | 14. Genaue Beschreibung der in CARIFORUM-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung  |
| 15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens   | 16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen  |
| 17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl  | 18. Wertzuwachs aufgrund der in CARIFORUM-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung<br><br>18.1. Arbeit:<br>18.2. Gemeinkosten:<br>18.3. Sonstiges:   |
| 19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien   | 20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung   |
| 21. Bemerkungen  |   |

**Anmerkungen**

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigefügt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk „siehe Anlage“ einzutragen.
2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: „Drittland“ ist jedes Land oder Gebiet außer den in den Artikeln 3 und 4 genannten.

Feld 12: Sind die Vormaterialien aus Drittländern in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten be- oder verarbeitet worden, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragstellenden CARIFORUM-Staat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.

Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, die die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

---

ANHANG VIII von Protokoll I  
**Benachbarte Entwicklungsländer**

Für die Durchführung des Artikels 5 des Protokolls I bezieht sich der Begriff „benachbartes Entwicklungsland“ auf folgende Länderliste:

- Costa Rica
  - El Salvador
  - Guatemala
  - Honduras
  - Kolumbien
  - Kuba
  - Mexiko
  - Nicaragua
  - Panama
  - Venezuela.
-

## ANHANG IX von Protokoll I

**Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:  
Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:  
Neukaledonien,  
Französisch-Polynesien,  
Französische Süd- und Antarktisgebiete,  
Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:  
Mayotte,  
St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:  
Aruba,  
Niederländische Antillen:  
Bonaire,  
Curaçao,  
Saba,  
St. Eustatius,  
St. Maarten.
5. Britische Überseegebiete:  
Anguilla,  
Kaimaninseln,  
Falklandinseln,  
Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,  
Montserrat,  
Pitcairninseln,  
St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,  
Britisches Territorium in der Antarktis,  
Britisches Territorium im Indischen Ozean,  
Turks- und Caicosinseln,  
Britische Jungferninseln.

## ANHANG X von Protokoll I

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 1. Oktober 2015 Anwendung findet und für die Artikel 5 keine Anwendung findet**

| HS- und KN-Codes (*)                   | Warenbezeichnung   |
|--|--|
| 1701                                   | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest  |
| 1702                                   | Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert (ausg. Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose)  |
| ex 1704 90<br>entspricht<br>1704 90 99 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi; Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe; weiße Schokolade; Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr; Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen; Dragees; Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren; Hartkaramellen; Weichkaramellen; Komprime)  |
| ex 1806 10<br>entspricht<br>1806 10 30 | Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT   |
| ex 1806 10<br>entspricht<br>1806 10 90 | Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr  |
| ex 1806 20<br>entspricht<br>1806 20 95 | Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausg. Kakaopulver Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr; „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen; Kakaoglasur; Schokolade und Schokoladeerzeugnisse; kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen; kakaohaltige Brotaufstriche; kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken)  |
| ex 1901 90<br>entspricht<br>1901 90 99 | Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfettert Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfettert Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Lebensmittelzubereitungen, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend; Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404; Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905) |
| ex 2101 12<br>entspricht<br>2101 12 98 | Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee)   |
| ex 2101 20<br>entspricht<br>2101 20 98 | Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee)  |
| ex 2106 90<br>entspricht<br>2106 90 59 | Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)  |
| ex 2106 90<br>entspricht<br>2106 90 98 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen; Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: Zubereitungen, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend)  |

| HS- und KN-Codes (*)                   | Warenbezeichnung  |
|--|---|
| ex 3302 10<br>entspricht<br>3302 10 29 | Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol. (ausg. Zubereitungen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend) |

(\*) Für die Zwecke dieses Anhangs beziehen sich die „KN-Codes“ auf die achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur der EU im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 301 vom 31. Oktober 2006.

## ANHANG XI von Protokoll I

**Andere AKP-Staaten**

Im Sinne dieses Protokolls sind „andere AKP-Staaten“ die im Folgenden aufgeführten Staaten:

- |                                      |                   |                         |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| — Angola                             | — Ghana           | — Republik Kongo        |
| — Benin                              | — Guinea          | — Ruanda                |
| — Botsuana                           | — Guinea-Bissau   | — Samoa                 |
| — Burkina Faso                       | — Kenia           | — São Tomé und Príncipe |
| — Burundi                            | — Kiribati        | — Senegal               |
| — Kamerun                            | — Lesotho         | — Seychellen            |
| — Kap Verde                          | — Liberia         | — Sierra Leone          |
| — Zentralafrikanische Republik       | — Madagaskar      | — Salomonen             |
| — Tschad                             | — Malawi          | — Somalia               |
| — Cookinseln                         | — Mali            | — Sudan                 |
| — Komoren                            | — Marshallinseln  | — Swasiland             |
| — Côte d'Ivoire                      | — Mauretanien     | — Tansania              |
| — Demokratische Republik Kongo       | — Mauritius       | — Togo                  |
| — Dschibuti                          | — Mosambik        | — Tonga                 |
| — Äquatorialguinea                   | — Namibia         | — Tuvalu                |
| — Eritrea                            | — Nauru           | — Uganda                |
| — Äthiopien                          | — Niger           | — Vanuatu               |
| — Föderierte Staaten von Mikronesien | — Niue            | — Sambia                |
| — Fidschi                            | — Nigeria         | — Simbabwe              |
| — Gabun                              | — Palau           |                         |
| — Gambia                             | — Papua-Neuguinea |                         |

## ANHANG XII von Protokoll I

## Von der Kumulierung nach Artikel 4 ausgeschlossene Ursprungserzeugnisse Südafrikas (\*)

## LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Joghurt</b>  | 1704 10 99                            |
| 0403 10 51  |                                       |
| 0403 10 53  | <b>Andere Zuckerwaren</b>             |
| 0403 10 59  | 1704 90 10                            |
| 0403 10 91  | 17049030                              |
| 0403 10 93  | 17049051                              |
| 0403 10 99  | 17049055                              |
| <b>Andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)</b> | 17049061                              |
| 0403 90 71  | 17049065                              |
| 0403 90 73  | 17049071                              |
| 0403 90 79  | 17049075                              |
| 0403 90 91  | 17049081                              |
| 0403 90 93  | 17049099                              |
| 0403 90 99  | <b>Kakaopulver</b>                    |
|   | 18061015                              |
| <b>Milchstreichfette</b>  | 18061020                              |
| 0405 20 10  | 18061030                              |
| 0405 20 30  | 18061090                              |
| <b>Gemüse und Pflanzen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden</b> | <b>Andere Zubereitungen aus Kakao</b> |
| 0710 40 00  | 18062010                              |
| 0711 90 30  | 18062030                              |
|   | 18062050                              |
| <b>Pektinstoffe, Pektinate und Pektate</b>                            | 18062070                              |
| 1302 20 10  | 18062080                              |
| 1302 20 90  | 18062095                              |
|   | 18063100                              |
| <b>Andere Margarine</b>   | 18063210                              |
| 1517 90 10  | 18063290                              |
|   | 18069011                              |
| <b>Fructose</b>   | 18069019                              |
| 1702 50 00  | 18069031                              |
| 1702 90 10  | 18069039                              |
|   | 18069050                              |
| <b>Kaugummi</b>   | 18069060                              |
| 1704 10 11  | 18069070                              |
| 1704 10 19  | 18069090                              |
| 1704 10 91  |                                       |

(\*) Die in diesem Anhang verwendeten Erzeugniscodes sind die Codes der Kombinierten Nomenklatur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 301 vom 31. Oktober 2006.

|  |  |
|--|--|
| <b>Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern</b> | 19053291   |
| 19011000   | 19053299   |
| 19012000   | 19054010   |
| 19019011   | 19054090   |
| 19019019   | 19059010   |
| 19019091   | 19059020   |
| 19019099   | 19059030   |
|  | 19059040   |
| <b>Teigwaren</b>   | 19059045   |
| 19021100   | 19059055   |
| 19021910   | 19059060   |
| 19021990   | 19059090   |
| 19022091   |  |
| 19022099   | <b>Andere Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen genießbaren Pflanzenteilen</b> |
| 19023010   |  |
| 19023090   | 20019030   |
| 19024010   | 20019040   |
| 19024090   | 20041091   |
|  | 20049010   |
| <b>Tapiokasago</b>   | 20052010   |
| 19030000   | 20058000   |
|  | 20089985   |
| <b>Zubereitete Lebensmittel</b>                            | 20089991   |
| 19041010   |  |
| 19041030   | <b>Verschiedene Lebensmittelzubereitungen</b>  |
| 19041090   | 21011111   |
| 19042010   | 21011119   |
| 19042091   | 21011292   |
| 19042095   | 21012098   |
| 19042099   | 21013011   |
| 19043000   | 21013019   |
| 19049010   | 21013091   |
| 19049080   | 21013099   |
|  | 21021010   |
| <b>Backwaren</b>   | 21021031   |
| 19051000   | 21021039   |
| 19052010   | 21021090   |
| 19052030   | 21022011   |
| 19052090   |  |
| 19053111   | 21032000   |
| 19053119   | 21050010   |
| 19053130   | 21050091   |
| 19053191   | 21050099   |
| 19053199   | 21061020   |
| 19053205   | 21061080   |
| 19053211   | 21069020   |
| 19053219   | 21069098   |

**Wasser**

|          |          |
|----------|----------|
| 22029091 | 33019010 |
| 22029095 | 33019021 |
| 22029099 | 33019090 |

**Ätherische Öle****Wermutwein und andere Weine**

|          |          |
|----------|----------|
| 22051010 | 33021010 |
| 22051090 | 33021021 |
| 22059010 | 33021029 |
| 22059090 |          |

**Mischungen von Riechstoffen**

**Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt**

|          |          |
|----------|----------|
| 22071000 | 35011050 |
| 22072000 | 35011090 |

**Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Kaseinleime**

|          |
|----------|
| 35011090 |
| 35019090 |

**Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke**

|          |          |
|----------|----------|
| 22084011 | 35051010 |
| 22084039 | 35051090 |
| 22084051 | 35052010 |
| 22084099 | 35052030 |
| 22089091 | 35052050 |
| 22089099 | 35052090 |

**Dextrine und andere modifizierte Stärken**

**Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen**

|          |          |
|----------|----------|
| 24021000 | 38091010 |
| 24022010 | 38091030 |
| 24022090 | 38091050 |
| 24029000 | 38091090 |

**Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen**

**Rauchtabak und andere**

|          |  |
|----------|--|
| 24031010 | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination |
| 24031090 | 38231300   |
| 24039100 | 38231910   |
| 24039910 | 38231930   |
| 24039990 | 38231990   |

**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**

|          |  |
|----------|--|
| 29054300 | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien |
| 29054411 | 38246011   |
| 29054419 | 38246019   |
| 29054491 | 38246091   |
| 29054499 | 38246099   |
| 29054500 |  |

## LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE

|  |  |
|--|--|
| <b>Rinder, lebend</b>  | 04021019   |
| 01029005   | 04021091   |
| 01029021   | 04021099   |
| 01029029   | 04022111   |
| 01029041   | 04022117   |
| 01029049   | 04022119   |
| 01029051   | 04022191   |
| 01029059   | 04022199   |
| 01029061   | 04022911   |
| 01029069   | 04022915   |
| 01029071   | 04022919   |
| 01029079   | 04022991   |
| <b>Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt</b>  | 04022999   |
| 02011000   |  |
| 02012020   | <b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)</b> |
| 02012030   |  |
| 02012050   |  |
| 02012090   | 04039011   |
| 02013000   | 04039013   |
| <b>Fleisch von Rindern, gefroren</b>   | 04039019   |
| 02021000   | 04039031   |
| 02022010   | 04039033   |
| 02022030   | 04039039   |
| 02022050   |  |
| 02022090   | <b>Molke</b>   |
| 02023010   | 04041002   |
| 02023050   | 04041004   |
| 02023090   | 04041006   |
| <b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren</b>               | 04041012   |
| 02061095   | 04041014   |
| 02062991   | 04041016   |
| <b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen</b> | 04041026   |
| 02102010   | 04041028   |
| 02102090   | 04041032   |
| 02109951   | 04041034   |
| 02109990   | 04041036   |
| <b>Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b>   | 04041038   |
| 04021011   | 04049021   |
|  | 04049023   |
|  | 04049029   |
|  | 04049081   |
|  | 04049083   |
|  | 04049089   |

**Butter und andere Fettstoffe aus der Milch;  
Milchstreichfette****Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt**

07099060

04051011

04051019

**Bananen**

04051030

08030019

04051050

04051090

**Zitrusfrüchte**

04052090

08051020

04059010

08054000

04059090

08055010

**Käse und Quark/Topfen****Äpfel, Birnen und Quitten**

08081010

04062010

08081080

04064050

08082010

04069001

08082050

04069013

**Mais**

04069015

10051090

04069017

10059000

04069018

04069019

**Reis**

04069023

10061021

04069025

10061023

04069027

10061025

04069029

10061027

04069032

10061092

04069035

10061094

04069037

10061096

04069039

10061098

04069061

10062011

04069063

10062013

04069073

10062015

04069075

10062017

04069076

10062092

04069079

10062094

04069081

10062096

04069082

10062098

04069084

10063021

04069085

10063023

10063025

10063027

**Blumen und Blüten sowie deren Knospen**

10063042

06031100

10063044

06031200

10063046

06031400

10063048

06039000

10063061

|   |   |
|---|---|
| 10063063  | <b>Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht</b>  |
| 10063065  |   |
| 10063067  | 16025010  |
| 10063092  | 16029061  |
| 10063094  |   |
| 10063096  | <b>Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest</b>                            |
| 10063098  | 17011190  |
| 10064000  | 17011290  |
|   | 17019100  |
| <b>Körner-Sorghum</b>                                     | 17019910  |
| 10070010  | 17019990  |
| 10070090  |   |
|   | <b>Andere Zucker</b>  |
| <b>Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn</b> |   |
| 11022010  | 17022010  |
| 11022090  | 17022090  |
| 11029050  | 17023010  |
|   | 17023051  |
|   | 17023059  |
| <b>Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide</b>     | 17023091  |
| 11031310  | 17023099  |
| 11031390  | 17024010  |
| 11031950  | 17024090  |
| 11032040  | 17026010  |
| 11032050  | 17026080  |
|   | 17026095  |
| <b>Getreidekörner, anders bearbeitet</b>                  | 17029030  |
| 11041950  | 17029075  |
| 11041991  | 17029079  |
| 11042310  | 17029080  |
| 11042330  | 17029099  |
| 11042390  |   |
| 11042399  |   |
| 11043090  | <b>Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht</b>        |
|   | 20021010  |
| <b>Stärke; Inulin</b>                                     | 20021090  |
| 11081100  | 20029011  |
| 11081200  | 20029019  |
| 11081300  | 20029031  |
| 11081400  | 20029039  |
| 11081910  | 20029091  |
| 11081990  | 20029099  |
| 11082000  |   |
|   | <b>Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht</b> |
| <b>Kleber von Weizen, auch getrocknet</b>                 |   |
| 11090000  | 20056000  |

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt</b>          | 20089297<br>20089298                 |
| 20071010  |                                      |
| 20079110  | <b>Fruchtsäfte</b>                   |
| 20079130  | 20091199                             |
| 20079910  | 20094110                             |
| 20079920  | 20094191                             |
| 20079931  | 20094930                             |
| 20079933  | 20094993                             |
| 20079935  | 20096110                             |
| 20079939  | 20096190                             |
| 20079955  | 20096911                             |
| 20079957  | 20096919<br>20096951                 |
| <b>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</b> | 20096959<br>20096971                 |
| 20083055  | 20096979                             |
| 20083071  | 20096990                             |
| 20083075  | 20097110                             |
| 20084051  | 20097191                             |
| 20084059  | 20097199                             |
| 20084071  | 20097911                             |
| 20084079  | 20097919                             |
| 20084090  | 20097930                             |
| 20085061  | 20097991                             |
| 20085069  | 20097993                             |
| 20085071  | 20097999                             |
| 20085079  | 20098071                             |
| 20085092  | 20099049                             |
| 20085094  | 20099071                             |
| 20085099  |                                      |
| 20087061  | <b>Lebensmittelzubereitungen</b>     |
| 20087069  | 21069030                             |
| 20087071  | 21069055                             |
| 20087079  | 21069059                             |
| 20087092  |                                      |
| 20087098  | <b>Wein aus frischen Weintrauben</b> |
| 20089251  | 22041011                             |
| 20089259  | 22041091                             |
| 20089272  | 22042111                             |
| 20089274  | 22042112                             |
| 20089276  | 22042113                             |
| 20089278  | 22042117                             |
| 20089292  | 22042118                             |
| 20089293  | 22042119                             |
| 20089294  | 22042122                             |
| 20089296  | 22042124                             |

|          |  |  |
|----------|--|--|
| 22042126 | 22042912   |  |
| 22042127 | 22042913   |  |
| 22042128 | 22042917   |  |
| 22042132 | 22042918   |  |
| 22042134 | 22042942   |  |
| 22042136 | 22042943   |  |
| 22042137 | 22042944   |  |
| 22042138 | 22042946   |  |
| 22042142 | 22042947   |  |
| 22042143 | 22042948   |  |
| 22042144 | 22042962   |  |
| 22042146 | 22042964   |  |
| 22042147 | 22042965   |  |
| 22042148 | 22042971   |  |
| 22042162 | 22042972   |  |
| 22042166 | 22042982   |  |
| 22042167 | 22042983   |  |
| 22042168 | 22042984   |  |
| 22042169 | 22042987   |  |
| 22042171 | 22042988   |  |
| 22042174 | 22042989   |  |
| 22042176 | 22042991   |  |
| 22042177 | 22042992   |  |
| 22042178 | 22042994   |  |
| 22042179 | 22042995   |  |
| 22042180 | 22042996   |  |
| 22042184 |  |  |
| 22042187 | <b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als<br/>80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere<br/>alkoholhaltige Getränke</b> |  |
| 22042188 |  |  |
| 22042189 | 22089091   |  |
| 22042191 | 22089099   |  |
| 22042192 |  |  |
| 22042194 | <b>Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie</b>  |  |
| 22042195 | 23021010   |  |
| 22042196 | 23021090   |  |
| 22042911 | 23031011   |  |

## GEWERBLICHE ERZEUGNISSE

**Aluminium in Rohform**

76011000  
76012010  
76012091  
76012099

**Pulver und Flitter, aus Aluminium**

76031000  
76032000

## FISCHEREIERZEUGNISSE

**Fische, lebend**

|          |          |
|----------|----------|
| 03011090 | 03026300 |
| 03019110 | 03026400 |
| 03019190 | 03026520 |
| 03019200 | 03026550 |
| 03019300 | 03026590 |
| 03019400 | 03026600 |
| 03019500 | 03026700 |
| 03019911 | 03026800 |
| 03019919 | 03026911 |
| 03019980 | 03026919 |
|          | 03026921 |
|          | 03026925 |

**Fische, frisch oder gekühlt**

|          |          |
|----------|----------|
| 03021110 | 03026931 |
| 03021120 | 03026933 |
| 03021180 | 03026935 |
| 03021200 | 03026941 |
| 03021900 | 03026945 |
| 03022110 | 03026951 |
| 03022130 | 03026955 |
| 03022190 | 03026961 |
| 03022200 | 03026966 |
| 03022300 | 03026967 |
| 03022910 | 03026968 |
| 03022990 | 03026969 |
| 03023110 | 03026975 |
| 03023190 | 03026981 |
| 03023210 | 03026985 |
| 03023290 | 03026986 |
| 03023310 | 03026991 |
| 03023390 | 03026992 |
| 03023410 | 03026994 |
| 03023490 | 03026995 |
| 03023510 | 03026999 |
| 03023590 | 03027000 |

**Fische, gefroren**

|          |          |
|----------|----------|
| 03023610 | 03031100 |
| 03023910 | 03031900 |
| 03024000 | 03032110 |
| 03025010 | 03032120 |
| 03025090 | 03032180 |
| 03026110 | 03032200 |
| 03026130 | 03032900 |
| 03026180 | 03033110 |
| 03026200 |          |

|          |   |
|----------|---|
| 03033130 | 03037200                                    |
| 03033190 | 03037300                                    |
| 03033200 | 03037430                                    |
| 03033300 | 03037490                                    |
| 03033910 | 03037520                                    |
| 03033930 | 03037550                                    |
| 03033970 | 03037590                                    |
| 03034111 | 03037600                                    |
| 03034113 | 03037700                                    |
| 03034119 | 03037811                                    |
| 03034190 | 03037812                                    |
| 03034212 | 03037813                                    |
| 03034218 | 03037819                                    |
| 03034232 | 03037890                                    |
| 03034238 | 03037911                                    |
| 03034252 | 03037919                                    |
| 03034258 | 03037921                                    |
| 03034290 | 03037923                                    |
| 03034311 | 03037929                                    |
| 03034313 | 03037931                                    |
| 03034319 | 03037935                                    |
| 03034390 | 03037937                                    |
| 03034411 | 03037941                                    |
| 03034413 | 03037945                                    |
| 03034419 | 03037951                                    |
| 03034490 | 03037955                                    |
| 03034511 | 03037958                                    |
| 03034513 | 03037965                                    |
| 03034519 | 03037971                                    |
| 03034590 | 03037975                                    |
| 03034611 | 03037981                                    |
| 03034619 | 03037983                                    |
| 03034690 | 03037985                                    |
| 03034931 | 03037988                                    |
| 03034613 | 03037991                                    |
| 03034933 | 03037992                                    |
| 03034939 | 03037993                                    |
| 03034980 | 03037994                                    |
| 03035100 | 03037998                                    |
| 03035210 | 03038010                                    |
| 03035230 | 03038090                                    |
| 03035290 |   |
| 03036100 | <b>Fischfilets und anderes Fischfleisch</b> |
| 03036200 | 03041110                                    |
| 03037110 | 03041190                                    |
| 03037130 | 03041913                                    |
| 03037180 | 03041915                                    |

|          |  |
|----------|--|
| 03041917 | 03049975   |
| 03041919 | 03049999   |
| 03041931 |  |
| 03041933 | <b>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert</b> |
| 03041935 |  |
| 03041991 | 03051000   |
| 03041997 | 03052000   |
| 03042100 | 03053011   |
| 03042913 | 03053019   |
| 03042915 | 03053030   |
| 03042917 | 03053050   |
| 03042919 | 03053090   |
| 03042921 | 03054100   |
| 03042929 | 03054200   |
| 03042931 | 03054910   |
| 03042933 | 03054920   |
| 03042935 | 03054930   |
| 03042939 | 03054945   |
| 03042941 | 03054950   |
| 03042943 | 03054980   |
| 03042945 | 03055110   |
| 03042951 | 03055190   |
| 03042953 | 03055911   |
| 03042955 | 03055919   |
| 03042959 | 03055930   |
| 03042961 | 03055950   |
| 03042969 | 03055970   |
| 03042971 | 03055980   |
| 03042973 | 03056100   |
| 03042983 | 03056200   |
| 03042991 | 03056300   |
| 03042979 | 03056910   |
| 03042999 | 03056930   |
| 03049031 | 03056950   |
| 03049039 | 03056980   |
| 03049041 |  |
| 03049057 | <b>Krebstiere</b>  |
| 03049059 |  |
| 03049097 | 03061110   |
| 03049100 | 03061190   |
| 03049200 | 03061210   |
| 03049921 | 03061290   |
| 03049923 | 03061310   |
| 03049931 | 03061330   |
| 03049933 | 03061350   |
| 03049951 | 03061380   |
| 03049955 | 03061410   |
| 03049961 | 03061430   |

|   |  |
|---|--|
| 03061490  | 03079915   |
| 03061910  | 03079918   |
| 03061930  | 03079990   |
| 03061990  |  |
| 03062100  | <b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz</b>                          |
| 03062210  |  |
| 03062291  | 16041100   |
| 03062299  | 16041210   |
| 03062310  | 16041291   |
| 03062331  | 16041299   |
| 03062339  | 16041311   |
| 03062390  | 16041319   |
| 03062430  | 16041390   |
| 03062480  | 16041411   |
| 03062910  | 16041416   |
| 03062930  | 16041418   |
| 03062990  | 16041490   |
|   | 16041511   |
| <b>Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere</b> |  |
| 03071090  | 16041519   |
| 03072100  | 16041590   |
| 03072910  | 16041600   |
| 03072990  | 16041910   |
| 03073110  | 16041931   |
| 03073190  | 16041939   |
| 03073910  | 16041950   |
| 03073990  | 16041991   |
| 03074110  | 16041992   |
| 03074191  | 16041993   |
| 03074199  | 16041994   |
| 03074901  | 16041995   |
| 03074911  | 16041998   |
| 03074918  | 16042005   |
| 03074931  | 16042010   |
| 03074933  | 16042030   |
| 03074935  | 16042040   |
| 03074938  | 16042050   |
| 03074951  | 16042070   |
| 03074959  | 16042090   |
| 03074971  | 16043010   |
| 03074991  | 16043090   |
| 03074999  |  |
| 03075100  | <b>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht</b> |
| 03075910  |  |
| 03075990  | 16051000   |
| 03079100  | 16052010   |
| 03079911  | 16052091   |
| 03079913  | 16052099   |

16053010

16059030

16053090

16054000

16059011

16059090

16059019

1902 20 10

**Teigwaren, gefüllt**

---

## ANHANG XIII von Protokoll I

**Ursprungserzeugnisse Südafrikas, auf die die in Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 31. Dezember 2009 Anwendung findet (\*)**

## LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE

|   |   |
|---|---|
| <b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend</b>                   | 02032911  |
| 0101 10 90  | 02032913  |
| 0101 90 30  | 02032915  |
|   | 02032955  |
| <b>Schweine, lebend</b>   | 02032959  |
| 0103 91 10  |   |
| 0103 92 11  | <b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren</b>   |
| 0103 92 19  | 02041000  |
|   |   |
| <b>Schafe und Ziegen, lebend</b>                                      | 02042100  |
| 0104 10 30  | 02042210  |
| 0104 10 80  | 02042230  |
| 0104 20 90  | 02042250  |
|   | 02042290  |
| <b>Hausgeflügel, lebend</b>   | 02042300  |
| 0105 11 11  | 02043000  |
| 0105 11 19  | 02044100  |
| 0105 11 91  | 02044210  |
| 0105 11 99  | 02044230  |
| 0105 12 00  | 02044250  |
| 0105 19 20  | 02044290  |
| 0105 19 90  | 02044310  |
| 0105 94 00  | 02044390  |
| 0105 99 10  | 02045011  |
| 0105 99 20  | 02045013  |
| 0105 99 30  | 02045015  |
| 0105 99 50  | 02045019  |
|   |   |
| <b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren</b> | 02045031  |
|   | 02045039  |
| 0203 11 10  | 02045051  |
| 0203 12 11  | 02045053  |
| 0203 12 19  | 02045055  |
| 0203 19 11  | 02045059  |
| 0203 19 13  | 02045071  |
| 0203 19 15  | 02045079  |
| 0203 19 55  |   |
| 0203 19 59  | <b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel</b> |
| 0203 21 10  |   |
| 0203 22 11  | 02071110  |
| 0203 22 19  | 02071130  |

(\*) Die in diesem Anhang verwendeten Erzeugniscodes sind die Codes der Kombinierten Nomenklatur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 301 vom 31. Oktober 2006.

|          |  |
|----------|--|
| 02071190 | 02073319   |
| 02071210 | 02073351   |
| 02071290 | 02073359   |
| 02071310 | 02073390   |
| 02071320 | 02073511   |
| 02071330 | 02073515   |
| 02071340 | 02073521   |
| 02071350 | 02073523   |
| 02071360 | 02073525   |
| 02071370 | 02073531   |
| 02071399 | 02073541   |
| 02071410 | 02073551   |
| 02071420 | 02073553   |
| 02071430 | 02073561   |
| 02071440 | 02073563   |
| 02071450 | 02073571   |
| 02071460 | 02073579   |
| 02071470 | 02073599   |
| 02071499 | 02073611   |
| 02072410 | 02073615   |
| 02072490 | 02073621   |
| 02072510 | 02073623   |
| 02072590 | 02073625   |
| 02072610 | 02073631   |
| 02072620 | 02073641   |
| 02072630 | 02073651   |
| 02072640 | 02073653   |
| 02072650 | 02073661   |
| 02072660 | 02073663   |
| 02072670 | 02073671   |
| 02072680 | 02073679   |
| 02072699 | 02073690   |
| 02072710 |  |
| 02072720 | <b>Fett</b>  |
| 02072730 | 02090011   |
| 02072740 | 02090019   |
| 02072750 | 02090030   |
| 02072760 | 02090090   |
| 02072770 |  |
| 02072780 | <b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse</b> |
| 02072799 | 02101111   |
| 02073211 | 02101119   |
| 02073215 | 02101131   |
| 02073219 | 02101139   |
| 02073251 | 02101190   |
| 02073259 | 02101211   |
| 02073290 | 02101219   |
| 02073311 | 02101290   |

|   |  |
|---|--|
| 02101910                                | <b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)</b> |
| 02101920                                |  |
| 02101930                                | 04031011   |
| 02101940                                | 04031013   |
| 02101950                                | 04031019   |
| 02101960                                | 04031031   |
| 02101970                                | 04031033   |
| 02101981                                | 04031039   |
| 02101989                                | 04039051   |
| 02101990                                | 04039053   |
| 02109100                                | 04039059   |
| 02109200                                | 04039061   |
| 02109300                                | 04039063   |
| 02109921                                | 04039069   |
| 02109929                                |  |
| 02109931                                |  |
| 02109939                                | <b>Molke</b>   |
| 02109941                                | 04041052   |
| 02109949                                | 04041054   |
|   | 04041056   |
| <b>Milch und Rahm, nicht eingedickt</b> | 04041058   |
| 04011010                                | 04041062   |
| 04011090                                | 04041072   |
| 04012011                                | 04041074   |
| 04012019                                | 04041076   |
| 04012091                                | 04041078   |
| 04012099                                | 04041082   |
| 04013011                                | 04041084   |
| 04013019                                |  |
| 04013031                                |  |
| 04013039                                | <b>Käse und Quark/Topfen</b>   |
| 04013091                                | 04061020   |
| 04013099                                | 04061080   |
|   | 04062090   |
| <b>Milch und Rahm, eingedickt</b>       | 04063010   |
| 04029111                                | 04063031   |
| 04029119                                | 04063039   |
| 04029131                                | 04063090   |
| 04029139                                | 04064090   |
| 04029151                                | 04069021   |
| 04029159                                | 04069050   |
| 04029191                                | 04069069   |
| 04029199                                | 04069078   |
| 04029911                                | 04069086   |
| 04029919                                | 04069087   |
| 04029931                                | 04069088   |
| 04029939                                | 04069093   |
| 04029991                                | 04069099   |
| 04029999                                |  |

**Vogeleier**

|          |          |
|----------|----------|
| 04070011 | 07070005 |
| 04070019 | 07070090 |
| 04070030 |          |
| 04081180 |          |
| 04081981 | 07081000 |
| 04081989 | 07082000 |
| 04089180 | 07089000 |
| 04089980 |          |

**Gurken und Cornichons****Hülsenfrüchte**

|          |
|----------|
| 07081000 |
| 07082000 |
| 07089000 |
|          |

**Natürlicher Honig**

|          |          |
|----------|----------|
| 04090000 | 07092000 |
|          | 07093000 |

**Anderes Gemüse**

|          |
|----------|
| 07094000 |
| 07095100 |
| 07095930 |
| 07095990 |
| 07096010 |

**Kartoffeln**

|          |          |
|----------|----------|
| 07019050 | 07097000 |
| 07020000 | 07099010 |
| 07031011 | 07099020 |
| 07031019 | 07099039 |
| 07031090 | 07099040 |
| 07039000 | 07099050 |
|          | 07099070 |
|          | 07099080 |
|          | 07099090 |

**Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt**

|          |  |
|----------|--|
| 07041000 | <b>Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren</b> |
| 07042000 | 07101000   |
| 07049010 | 07102100   |
| 07049090 | 07102200   |
|          | 07102900   |

**Salate und Chicorée**

|          |          |
|----------|----------|
| 07051100 | 07103000 |
| 07051900 | 07108010 |
| 07052100 | 07108051 |
| 07052900 | 07108061 |
|          | 07108069 |

**Genießbare Wurzeln**

|          |          |
|----------|----------|
| 07061000 | 07108070 |
| 07069010 | 07108080 |
| 07069030 | 07108085 |
| 07069090 | 07108095 |
|          | 07109000 |

|   |   |
|---|---|
| <b>Gemüse, vorläufig haltbar gemacht</b>  | 08052070  |
| 07112090  | 08052090  |
| 07114000  | 08055090  |
| 07115100  | 08059000  |
| 07115900  |   |
| 07119050  | <b>Weintrauben, frisch oder getrocknet</b>  |
| 07119070  | 08061010  |
| 07119080  | 08061090  |
| 07119090  |   |
| <b>Gemüse, getrocknet</b>   | <b>Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch</b>  |
| 07122000  | 08071100  |
| 07123100  | 08071900  |
| 07123200  |   |
| 07123300  | <b>Quitten</b>  |
| 07123900  | 08082090  |
| 07129019  |   |
| 07129030  | <b>Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch</b>   |
| 07129050  | 08091000  |
| 07129090  | 08092005  |
| <b>Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen</b>        | 08092095  |
| 07141010  | 08093010  |
| 07141091  | 08093090  |
| 07141099  | 08094005  |
| 07142090  | <b>Andere Früchte, frisch</b>   |
| 07149011  | 08101000  |
| 07149019  | 08102090  |
| <b>Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet</b>   | 08104090  |
| 08021190  | 08105000  |
| 08024000  | 08106000  |
| <b>Bananen</b>  | 08109050  |
| 08030011  | 08109060  |
| 08030090  | 08109070  |
| <b>Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet</b> | 08109095  |
| 08042010  | <b>Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b> |
| 08042090  | 08111011  |
| 08043000  | 08111019  |
| <b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet</b>  | 08112011  |
| 08051080  | 08112031  |
| 08052010  | 08112039  |
| 08052030  | 08112059  |
| 08052050  | 08119011  |
|   | 08119019  |
|   | 08119039  |

|   |  |
|---|--|
| 08119075  | 11010015   |
| 08119080  | 11010090   |
| 08119095  |  |
|   | <b>Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn</b>                                |
| Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss |  |
| 08121000  | 11021000   |
| 08129010  | 11029010   |
| 08129020  | 11029030   |
| 08129070  | 11029090   |
| 08129098  |  |
|   | <b>Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide</b>                                    |
| Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten  |  |
| 08132000  | 11031110   |
| 08134010  | 11031190   |
| 08135019  | 11031910   |
| 08135091  | 11031930   |
| 08135099  | 11031940   |
|   |  |
|   | <b>Pfeffer</b>   |
| 09042010  | 11031990   |
|   |  |
|   | <b>Getreidekörner, anders bearbeitet</b>   |
|   |  |
|   | <b>Weizen und Mengkorn</b>   |
| 10011000  | 11041210   |
| 10019010  | 11041290   |
| 10019091  | 11041910   |
| 10019099  | 11041930   |
|   | 11041961   |
|   |  |
|   | <b>Roggen</b>  |
| 10020000  | 11041969   |
|   | 11041999   |
|   | 11042220   |
|   |  |
|   | <b>Gerste</b>  |
| 10030010  | 11042230   |
| 10030090  | 11042250   |
|   | 11042290   |
|   | 11042298   |
|   |  |
|   | <b>Hafer</b>   |
| 10040000  | 11042901   |
|   | 11042903   |
|   | 11042905   |
|   |  |
|   | <b>Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide</b> |
| 10081000  | 11042907   |
| 10082000  | 11042909   |
| 10089010  | 11042911   |
| 10089090  | 11042918   |
|   |  |
|   | <b>Mehl von Weizen oder Mengkorn</b>   |
| 11010011  | 11042930   |
|   | 11042951   |
|   |  |
|   | <b>11042955</b>  |
|   | 11042959   |

|  |  |
|--|--|
| 11042981   | 15122990   |
| 11042985   |  |
| 11042989   | <b>Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen</b>                        |
| 11043010   | 15141190   |
| <b>Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln</b> | 15141990   |
| 11051000   | 15149190   |
| 11052000   | 15149990   |
| <br><b>Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten</b>        | <br><b>Degras; Rückstände</b>  |
| 11061000   | 15220031   |
| 11062010   | 15220039   |
| 11062090   |  |
| 11063010   | <b>Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut</b>   |
| 11063090   | 16010091   |
| <b>Malz, auch geröstet</b>   | 16010099   |
| 11071011   |  |
| 11071019   | <b>Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht</b> |
| 11071091   |  |
| 11071099   | 16021000   |
| 11072000   | 16022011   |
| <br><b>Andere Waren pflanzlichen Ursprungs</b>                           | <br>16022019   |
| 12129120   | 16022090   |
| 12129180   | 16023111   |
| <br><b>Schweinefett</b>  | <br>16023119   |
| 15010019   | 16023130   |
| 15043010   | 16023190   |
| <br><b>Soja</b>  | <br>16023211   |
| 15071090   | 16023219   |
| 15079090   | 16023230   |
| <br><b>Olivenöl und seine Fraktionen</b>                                 | <br>16023290   |
| 15091010   | 16023921   |
| 15091090   | 16023929   |
| 15099000   | 16023940   |
| 15100010   | 16023980   |
| <br><b>Andere Öle und ihre Fraktionen</b>                                | <br>16024110   |
| 15100090   | 16024190   |
| <br><b>Sonnenblumen</b>  | <br>16024210   |
| 15121191   | 16024290   |
| 15121199   | 16024911   |
| 15121990   | 16024913   |
| 15122190   | 16024915   |
|  | 16024919   |
|  | 16024930   |
|  | 16024950   |
|  | 16024990   |

|   |   |
|---|---|
| 16025031  | 20055900  |
| 16025039  |   |
| 16025080  | <b>Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht</b>   |
| 16029010  |   |
| 16029031  | 20060031  |
| 16029041  | 20060035  |
| 16029051  | 20060038  |
| 16029069  | 20060099  |
| 16029072  |   |
| 16029074  | <b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt,</b> |
| 16029076  |   |
| 16029078  | 20071091  |
| 16029098  | 20071099  |
|   | 20079190  |
|   | 20079991  |
| 17021100  | 20079993  |
| 17021900  | 20079998  |
| <b>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose</b>   |   |
| 19022030  |   |
| <b>Teigwaren</b>  |   |
|   | <b>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile</b>   |
| 20081194  |   |
| 20081198  |   |
| <b>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile</b>   |   |
| 20081919  |   |
| 20081995  |   |
| 20081999  |   |
| 20082011  |   |
| 20082031  |   |
| 20082051  |   |
| 20082059  |   |
| <b>Pilze und Trüffeln</b>   |   |
| 20082071  |   |
| 20082079  |   |
| 20082090  |   |
| 20083011  |   |
| 20083019  |   |
| 20083031  |   |
| <b>Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren</b>       |   |
| 20083039  |   |
| 20083051  |   |
| 20083059  |   |
| 20083079  |   |
| 20083090  |   |
| 20084011  |   |
| 20084019  |   |
| 20084021  |   |
| 20084029  |   |
| <b>Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren</b> |   |
| 20084031  |   |
| 20084039  |   |
| 20085011  |   |
| 20085019  |   |
| 20085031  |   |
| 20051000  |   |
| 20052020  |   |
| 20052080  |   |
| 20054000  |   |
| 20055100  |   |

|                    |          |
|--------------------|----------|
| 20085039           | 20091911 |
| 20085051           | 20091919 |
| 20085059           | 20091991 |
| 20086011           | 20091998 |
| 20086019           | 20092100 |
| 20086031           | 20092911 |
| 20086039           | 20092919 |
| 20086050           | 20092991 |
| 20086060           | 20092999 |
| 20086070           | 20093111 |
| 20086090           | 20093119 |
| 20087011           | 20093151 |
| 20087019           | 20093159 |
| 20087031           | 20093191 |
| 20087039           | 20093199 |
| 20087051           | 20093911 |
| 20087059           | 20093919 |
| 20088011           | 20093931 |
| 20088019           | 20093939 |
| 20088031           | 20093951 |
| 20088039           | 20093955 |
| 20088050           | 20093959 |
| 20088070           | 20093991 |
| 20089216           | 20093995 |
| 20089218           | 20093999 |
| 20089921           | 20094199 |
| 20089923           | 20094911 |
| 20089924           | 20094919 |
| 20089928           | 20094991 |
| 20089931           | 20094999 |
| 20089934           | 20095010 |
| 20089936           | 20095090 |
| 20089937           | 20098011 |
| 20089943           | 20098019 |
| 20089945           | 20098034 |
| 20089946           | 20098035 |
| 20089949           | 20098050 |
| 20089961           | 20098061 |
| 20089962           | 20098063 |
| 20089967           | 20098073 |
| 20089972           | 20098079 |
| 20089978           | 20098085 |
| 20089999           | 20098086 |
| <b>Fruchtsäfte</b> |          |
| 20091111           | 20098097 |
| 20091119           | 20098099 |
| 20091191           | 20099011 |
|                    | 20099019 |

|   |  |
|---|--|
| 20099021                                | <b>Kleie und andere Rückstände der Lebensmittelindustrie</b> |
| 20099029                                | 23023010   |
| 20099031                                | 23023090   |
| 20099039                                | 23024010   |
| 20099041                                | 23024090   |
| 20099051                                |  |
| 20099059                                | <b>Ölkuchen und andere feste Rückstände</b>                  |
| 20099073                                | 23069019   |
| 20099079                                |  |
| 20099092                                | <b>Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art</b>       |
| 20099094                                | 23091013   |
| 20099095                                | 23091015   |
| 20099096                                | 23091019   |
| 20099097                                | 23091033   |
| 20099098                                | 23091039   |
|   | 23091051   |
| <b>Andere Lebensmittelzubereitungen</b> | 23091053   |
| 21069051                                | 23091059   |
|   | 23091070   |
| <b>Wein aus frischen Weintrauben</b>    | 23099033   |
| 22041019                                | 23099035   |
| 22041099                                | 23099039   |
| 22042110                                | 23099043   |
| 22042182                                | 23099049   |
| 22042183                                | 23099051   |
| 22042198                                | 23099053   |
| 22042199                                | 23099059   |
| 22042910                                | 23099070   |
| 22042958                                |  |
| 22042975                                | <b>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle</b>                    |
| 22042998                                | 2401 10 10   |
| 22042999                                | 2401 10 20   |
| 22043010                                | 2401 10 41   |
| 22043092                                | 2401 10 49   |
| 22043094                                | 2401 10 60   |
| 22043096                                | 2401 20 10   |
| 22043098                                | 2401 20 20   |
|   | 2401 20 41   |
| <b>Andere gegorene Getränke</b>         | 2401 20 60   |
| 22060010                                | 2401 20 70   |